

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 27 • 3. Juli 2019

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

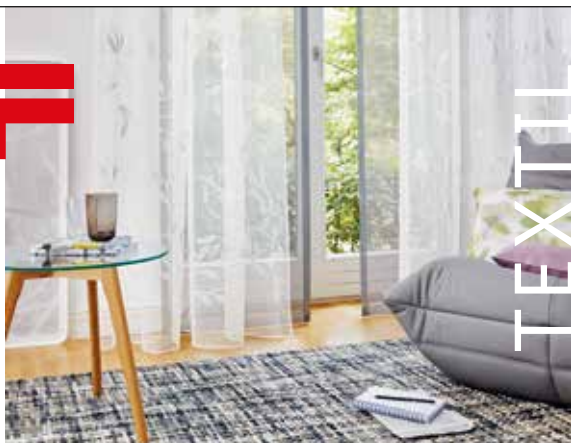
Kontakt Tel. 041 619 1570, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

näef

TEXTIL

NÄF AG

Dorfstrasse 13
6362 Stansstad
Telefon 041 611 05 30
www.moebel-naef.ch
textil@moebel-naef.ch



TEXTIL

näef

MÖBEL

NÄF AG

Seestrasse 2
6052 Hergiswil
Telefon 041 630 34 22
www.moebel-naef.ch
info@moebel-naef.ch



MÖBEL

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	1083
Landrat	1087
Regierungsrat	1116
Direktionen und Amtsstellen	1122
Justiz- und Sicherheitsdirektion	1126
Bildungsdirektion	1127
Landwirtschafts- und Umweltdirektion	1128
Gesundheits- und Sozialdirektion	1129
Staatskanzlei	1130
Handelsregister	1131
Schuldbetreibung und Konkurs	1137
Gerichte	1138
Gemeinden	1143
Baugesuche	1143
Selbständige Anstalten	1145
Ausschreibung	1146
Zuschlag	1156



Die nächste Ausgabe Nr. 28 erscheint am
Mittwoch, den 10. Juli 2019

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Nidwaldner Kollegischüler belegen 4. Platz beim Studienerfolg

Das Kollegium St. Fidelis erzielt im nationalen Vergleich einen Spitzenplatz beim Studienerfolg. Von den Absolventinnen und Absolventen, die zwischen 2007 bis 2009 ein Bachelor-Studium in Angriff genommen hatten, erlangten fast 91 Prozent innerhalb von acht Jahren den Abschluss einer Universität oder Hochschule. Entsprechend tief ist auch die Abbruchquote.

Wie gut bereitet das Gymnasium seine Schülerinnen und Schüler auf das Studium an einer Uni oder Hochschule vor? Diese Frage wollte der Nationalrat beantwortet haben und hiess im vergangenen Herbst einen Vorstoss der Luzerner CVP-Nationalrätin Andrea Gmür zur Offenlegung der Daten zum Studienerfolg gut. Der Bundesrat sowie Kantonsvertreter stellten sich indes dagegen, weil sie Rankings ohne jeglichen Informationswert nach US-amerikanischem Muster befürchteten. Der Ständerat schloss sich vor wenigen Tagen dieser Haltung an und lehnte den Vorstoss ab. Entgegen den Schlagzeilen in einigen Medien fischen die Kantone allerdings nicht ganz im Trüben. Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht aggregierte Daten nach Kanton. Da der Kanton Nidwalden nur ein Gymnasium führt, bilden diese Ergebnisse die Studienerfolgsquote des Kollegium St. Fidelis in Stans eins zu eins ab.

Spitzenreiter ist Appenzell Ausserrhoden

Die kantonale Mittelschule in Stans schneidet gemäss dieser Erhebung hervorragend ab. Von den Absolventinnen und Absolventen der Jahre 2007 bis 2009, die anschliessend ein Bachelor-Studium in Angriff nahmen und dabei ihren Wohnsitz nach wie vor in der Schweiz hatten, erlangten bis 2017 rund 85 Prozent einen universitären Bachelor und rund 6 Prozent den Bachelor einer Fachhochschule oder einer pädagogischen Hochschule. Mit einer Studienerfolgsquote von fast 91 Prozent belegt das Kollegium St. Fidelis im nationalen Vergleich hinter Appenzell Ausserrhoden, Basel-Landschaft und Luzern den 4. Rang (Schweiz: 86 Prozent). Dieser ausgezeichnete Wert spiegelt sich auch in der ausgesprochen tiefen Abbruchquote der Studierenden von 6 Prozent, was im nationalen Vergleich sogar zum 3. Rang reicht.

Die meisten Studierenden (70 Prozent) mit Kollegium-Vergangenheit erwarben den Bachelor an der Hochschule und in der Fachbereichsgruppe, die sie bei Studienbeginn gewählt hatten. Mit anderen Worten hielten sich sowohl die Universitäts- als auch die Fachbereichswechsel in Grenzen. Auch dies reicht schweizweit gesehen zu einem Spitzenplatz und darf als Indikator für eine gute Qualität der Studienwahlvorbereitung interpretiert werden. «Aus den Quoten lässt sich ableiten, dass das Ausbildungsniveau im Kollegium St. Fidelis insgesamt einem hohen Standard entspricht und sich die kantonale Mittelschule im nationalen Vergleich nicht verstecken muss», hält Pius Felder, Leiter Amt für Berufsbildung und Mittelschule Nidwalden, fest.

Stans, 26. Juni 2019

Der Nidwaldner Regierungsrat hat sich im Legislaturprogramm 2016–2019 zum Ziel gesetzt, ein neues Altersleitbild zu erarbeiten. Dieses liegt im Entwurf vor, beinhaltet acht Handlungsfelder und geht nun in die externe Vernehmlassung.

Die Gesundheits- und Sozialdirektion hat im Auftrag des Nidwaldner Regierungsrates ein neues Altersleitbild erarbeitet. Die gegenwärtigen Leitlinien stammen aus dem Jahr 1997 und bilden die heutigen Anforderungen nur ungenügend ab. Da das Altwerden und -sein ein breites Spektrum an Themen tangiert, war es bei der Entwicklung des neuen Leitbildes eine Vorgabe, die entsprechenden Zuständigkeiten zu berücksichtigen und direktionsübergreifend angemessen einzubeziehen. Als Grundlage hierfür diente eine Bestandes- und Problemanalyse des Kantons Nidwalden, die von einer externen Firma vorgenommen worden war.

Die Stossrichtung einer zukunftsorientierten Alterspolitik hat zum Ziel, dass ältere Menschen möglichst lange selbstbestimmt und selbstständig leben und wohnen können. Das Altersleitbild Nidwalden gibt mit der Formulierung von Leitsätzen, Wirkungszielen und Handlungsempfehlungen die entsprechende Richtung vor:

- Das Altersleitbild soll die wesentlichen Ziele für eine Alterspolitik des Kantons Nidwalden definieren. Für den Regierungsrat und die kantonale Verwaltung soll es Ausdruck der strategischen Ausrichtung sein.
- Den Gemeinden soll das Altersleitbild eine Orientierung bieten und sie unterstützen bei der Entwicklung oder Überarbeitung ihrer kommunalen Leitbilder, Konzepte und Massnahmen.
- Den Organisationen und Vereinen, die eine Vielzahl von Dienstleistungen für die ältere Generation erbringen, soll es unterstützenden und informativen Charakter bieten.
- Das Altersleitbild soll sich an den Bedürfnissen in den zentralen Lebensbereichen der älteren Generation orientieren.

Die in acht Handlungsfeldern erarbeiteten Leitsätze wurden an einer Zukunftswerkstatt im Februar dieses Jahres mit der Bevölkerung diskutiert. Die Ziele, die kantonalen Massnahmen sowie die Empfehlungen, die sich an die Gemeinden und Organisationen richten, wurden vom Netzwerk Alter – ein Verbund von Ämtern, Gemeinden und wichtigen Dienstleistungserbringern in Nidwalden – verifiziert. Einerseits geht es bei den Handlungsfeldern um Gesundheitsförderung und Prävention, andererseits aber auch um Aspekte wie die Förderung von bedarfsgerechten Wohnformen, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, einen altersgerechten Zugang zur Mobilität oder die koordinierte Bereitstellung von Beratungsangeboten. Zudem sollen die Arbeitgeber in Nidwalden über arbeitsrelevante Bedürfnisse und Herausforderungen von berufstätigen betreuenden Angehörigen sensibilisiert werden. Zu den finanziellen Auswirkungen des Altersleitbilds können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Aussagen gemacht werden. Dies wird bei der konkreten Umsetzung von entsprechenden Massnahmen individuell zu prüfen sein.

Der Regierungsrat hat den Entwurf des neuen Altersleitbilds in die externe Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 30. September 2019. Weiterführende Informationen sind auffindbar unter www.nw.ch (Politik – Regierungsrat – Vernehmlassungen – Nummer 2018.NWGSD.19)

Stans, 26. Juni 2019

Im nächsten Jahr feiert das Kloster Engelberg sein 900-Jahr-Jubiläum. Dessen Geschichte hat auch den Kanton Nidwalden bedeutend geprägt. Der Regierungsrat hat daher einen Beitrag an die Jubiläumsaktivitäten zugesichert.

Das Benediktinerkloster Engelberg feiert im Jahr 2020 sein 900-jähriges Bestehen. Über das ganze Jubiläumsjahr sind verschiedene kirchliche und weltliche Aktivitäten geplant. Das Jubiläum soll dem Kloster helfen, neue Akzente zu setzen und Raum für neue Begegnungen zu schaffen. Im Zentrum steht die Sichtbarmachung der benediktinischen Tradition im Klosterdorf und dem ganzen Engelbergertal.

Der Nidwaldner Regierungsrat hat beschlossen, die Feierlichkeiten mit einem Betrag von 50'000 Franken zu unterstützen, nachdem das Organisationskomitee ein Gesuch um finanzielle Beteiligung eingereicht hatte. Hierzu werden Mittel aus dem kantonalen Lotteriefonds eingesetzt. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass sich auch der Standortkanton Obwalden, die Gemeinde Engelberg sowie die Bürgergemeinde Engelberg namhaft beteiligen.

Seit der Gründung im Jahr 1120 nimmt das Kloster eine zentrale Stellung im Engelbergertal ein. Der Kanton Nidwalden ist unter anderem durch das Kloster Maria-Rickenbach eng mit dem Kloster Engelberg verbunden. Die Geschichte der Abtei hat nachweislich die ganze Region bedeutend geprägt.

Stans, 27. Juni 2019

LANDRAT

Protokoll

Auszug aus dem Protokoll des Landrates vom 26. Juni 2019

Vorsitz: Landratspräsident Ruedi Waser, Stansstad
Anwesend: Vormittagssitzung 55 Ratsmitglieder
Nachmittagssitzung 55 Ratsmitglieder
Rathaus Stans, 08.30 bis 12.00 Uhr, 16.00 bis 17.00 Uhr

1. Die Tagesordnung wird genehmigt.
2. Der Gegenvorschlag zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG) wird als zulässig erklärt.
3. Die Teilrevision des Gesetzes über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG) wird in 2. Lesung beschlossen.
4. Die Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG) wird in 2. Lesung beschlossen.
5. Die Staatsrechnung 2018 wird genehmigt.
Die Erfolgsrechnung erzielt ein operatives Ergebnis von -3.213 Mio. Franken, welches dem Gesamtergebnis entspricht.
Die Investitionsrechnung weist bei Ausgaben von 31.886 Mio. Franken und Einnahmen von 11.218 Mio. Franken Nettoinvestitionen von 20.668 Mio. Franken aus.
Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 58.4 Prozent.
Bei einem Vermögen von 644.308 Mio. Franken beträgt das Eigenkapital 294.080 Mio. Franken.
Die Rechnungen der Verwaltungen unter kantonaler Aufsicht werden genehmigt.
Dem Regierungsrat und den weiteren verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt.
Den verantwortlichen Behörden und dem Personal wird die Arbeit bestens verdankt.
6. Der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates über das Jahr 2018 wird genehmigt.
Dem Regierungsrat sowie der Verwaltung wird die Arbeit bestens verdankt.
7. Der Rechenschaftsbericht der Gerichte über das Jahr 2018 wird genehmigt.
Dem Obergericht, dem Verwaltungsgericht, dem Kantonsgericht, der Schlichtungsbehörde, der Staatsanwaltschaft und den Gerichtskanzleien wird die Arbeit bestens verdankt.

-
8. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Nidwaldner Kantonalbank (NKB) werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Dem Bankrat, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
 9. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 des Kantonsspitals Nidwalden (KSNW) werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Dem Spitalrat, der Spitaldirektion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
 10. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Dem Verwaltungsrat, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
 11. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 des Nidwaldner Hilfsfonds (NHF) werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, dem Verwalter und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
 12. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Ausgleichskasse Nidwalden (AKNW) werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
 13. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der IV-Stelle Nidwalden werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
 14. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Familienausgleichskasse Nidwalden werden genehmigt.
Den verantwortlichen Organen wird Entlastung erteilt. Der Verwaltungskommission, der Direktion und dem Personal wird die geleistete Arbeit bestens verdankt.
 15. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 2018 der Pensionskasse des Kantons Nidwalden (PKNW) werden zur Kenntnis genommen.
 16. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2018 des Verkehrssicherheitszentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (VSZ) wird zur Kenntnis genommen.
 17. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2018 des InformatikLeistungsZentrums der Kantone Obwalden und Nidwalden (ILZ) wird zur Kenntnis genommen.

-
18. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2018 der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) wird zur Kenntnis genommen.
19. Der Bericht der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission zum Geschäftsbericht 2018 des Laboratoriums der Urkantone (LdU) wird zur Kenntnis genommen.
20. Der Landrat hat 9 Einbürgerungsgesuche gutgeheissen und damit 10 Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern das Kantonsbürgerrecht erteilt.
21. Als Landammann für ein Jahr wird gewählt:
Regierungsrat Alfred Bossard, FDP, Buochs.
Als Landesstatthalter für ein Jahr wird gewählt:
Regierungsrat Othmar Filliger, CVP, Stans.
22. Das Landratsbüro wird für eine Amtsdauer von einem Jahr wie folgt gewählt:
- | | |
|--------------------------------|--|
| Landratspräsidentin: | Regula Wyss-Kurath, Grüne, Stans |
| 1. Landratsvizepräsidentin: | Therese Rotzer, CVP, Ennetbürgen |
| 2. Landratsvizepräsident: | Stefan Bosshard, FDP, Oberdorf |
| Vertreterin FDP-Fraktion: | Iren Odermatt Eggerschwiler, Dallenwil |
| Vertreter CVP-Fraktion: | Bruno Christen, Buochs |
| Vertreter SVP-Fraktion: | Peter Waser, Buochs |
| Vertreterin Grüne-SP-Fraktion: | Landrätin Susi Ettlín Wicki, Stans |

Stans, 27. Juni 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratssekretär
Armin Eberli

Landratsbeschluss über die Zulässigkeit des Gegenvorschlags zum Gastgewerbegesetz

vom 26. Juni 2019¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 17 des Gesetzes vom 26. März 1997 über die politischen Rechte im Kanton (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)²,

beschliesst:

1.

Der am 25. März 2019 vom Referendumskomitee eingereichte Gegenvorschlag³ zum Gesetz vom 21. November 2018 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)³ wird als zulässig erklärt.

2.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

3.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss Art. 78a Abs. 1 WAG² binnen dreier Tage nach erfolgter Veröffentlichung beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Stans, 26. Juni 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

¹ A 2019, 1090

² NG 132.2

³ A 2019, 166

**Gesetz
über die Steuern des Kantons und der Gemeinden
(Steuergesetz, StG)**

Änderung vom 26. Juni 2019¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 32 und 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.
Das Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz, StG)² wird wie folgt geändert:

II. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUERN

A. Steuerpflicht

1. Steuerliche Zugehörigkeit und Umfang der Steuerpflicht

Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 4 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

¹ Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton sind aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
2. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
3. mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

² Natürliche Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz sind ergänzend zu Abs. 1 aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, wenn sie:

1. im Kanton eine Erwerbstätigkeit ausüben;
2. als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;
3. Gläubigerin oder Gläubiger beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
4. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln;

5. Eigentümerin oder Eigentümer beziehungsweise Nutzniesserin oder Nutzniesser von im Kanton verwaltetem Vermögen sind;
6. Pensionen, Ruhegehälter oder andere Leistungen erhalten, die aufgrund eines früheren öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton ausgerichtet werden;
7. Leistungen aus schweizerischen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten;
8. für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

³ Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

B. Einkommenssteuer

1. Steuerbare Einkünfte

Art. 21 Abs. 3 Selbstständige Erwerbstätigkeit

1. Grundsatz

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus einem Handels-, Industrie-, Gewerbe-, Land- und Forstwirtschaftsbetrieb, aus einem freien Beruf sowie aus jeder anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit.

² Zu den Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zählen auch alle Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Geschäftsvermögen. Der Veräusserung gleichgestellt ist die Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen oder in ausländische Betriebe beziehungsweise Betriebsstätten. Als Geschäftsvermögen gelten alle Vermögenswerte, die ganz oder vorwiegend der selbstständigen Erwerbstätigkeit dienen; gleiches gilt für Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Eigentümerin oder der Eigentümer sie im Zeitpunkt des Erwerbs zum Geschäftsvermögen erklärt.

³ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 77a sinngemäss anwendbar.

⁴ Für Steuerpflichtige, die eine ordnungsgemässe Buchhaltung führen, gilt Art. 77 sinngemäss.

⁵ Gewinne aus der Veräusserung von Grundstücken des Geschäftsvermögens werden in dem Umfang den steuerbaren Einkünften zugerechnet, in dem Erwerbspreis und wertvermehrnde Aufwendungen, einschliesslich der Baukreditzinsen, den Einkommenssteuerwert übersteigen. Der restliche Gewinn unterliegt der Grundstückgewinnsteuer.

Art. 21b 2a. Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen, Beteiligungen an Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 sowie Gewinn aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Art. 23 Abs. 2-7 Bewegliches Vermögen **1. Grundsatz**

¹ Steuerbar sind die Erträge aus beweglichem Vermögen, insbesondere:

1. Zinsen aus Guthaben, einschliesslich ausbezahlten Erträgen aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen. Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung ab dem vollendeten 60. Altersjahr der versicherten Person aufgrund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses, das vor Vollendung des 66. Altersjahres begründet wurde. In diesem Fall ist die Leistung steuerfrei;
2. Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung, die der Inhaberin oder dem Inhaber anfallen;
3. Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art, einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen. Ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten im Sinne von Art. 4a des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer an die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft erzielter Vermögensertrag gilt in dem Jahre als realisiert, in welchem gemäss Art. 12 Abs. 1 und 1bis des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer die Verrechnungssteuerforderung entsteht;
4. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte;
5. Einkünfte aus Anteilen an kollektiven Kapitalanlagen, soweit die Gesamterträge die Erträge aus direktem Grundbesitz übersteigen;
6. Einkünfte aus immateriellen Gütern.

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich

Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Beteiligungen an Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 darstellen.

³Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhaberinnen und Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss Abs. 3 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

⁵Abs. 4 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

1. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringung von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gemäss Art. 80 Abs. 1 Ziff. 3 oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft gemäss Art. 80 Abs. 1 Ziff. 4 nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
2. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung gemäss Art. 80 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 4 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
3. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁶Die Abs. 4 und 5 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁷Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die

halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

Art. 23a Abs. 1 Ziff. 2 2. besondere Fälle

¹ Als Ertrag aus beweglichem Vermögen im Sinne von Art. 23 Ziff. 3 gilt auch:

1. der Erlös aus dem Verkauf einer Beteiligung von mindestens 20 Prozent am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer anderen natürlichen oder einer juristischen Person, soweit innert fünf Jahren nach dem Verkauf, unter Mitwirkung der Verkäuferin oder des Verkäufers, nicht betriebsnotwendige Substanz ausgeschüttet wird, die im Zeitpunkt des Verkaufs bereits vorhanden und handelsrechtlich ausschüttungsfähig war; dies gilt sinngemäss auch, wenn innert fünf Jahren mehrere Beteiligte eine solche Beteiligung gemeinsam verkaufen oder Beteiligungen von insgesamt mindestens 20 Prozent verkauft werden; ausgeschüttete Substanz wird bei der Verkäuferin oder beim Verkäufer gegebenenfalls im Verfahren nach den Art. 225-228 nachträglich besteuert;
2. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Aktien-, Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher die Veräusserin beziehungsweise der Veräusserer oder die Einbringerin beziehungsweise der Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Reserven aus Kapitaleinlagen gemäss Art. 23 Abs. 3-7 übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

² Mitwirkung im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 liegt vor, wenn die Verkäuferin oder der Verkäufer weiss oder wissen muss, dass der Gesellschaft zwecks Finanzierung des Kaufpreises Mittel entnommen und nicht wieder zugeführt werden.

Art. 31a 2a. Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 78a sinngemäss anwendbar.

4. Ermittlung des steuerbaren Einkommens

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 Sozialabzüge

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

1. als Kinderabzug:
Fr. 6 000.- für jedes minderjährige Kind unter elterlicher Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person sowie für jedes volljährige Kind in Ausbildung, wenn die steuerpflichtige Person für dessen Unterhalt zur Hauptsache aufkommt und keinen Abzug gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 beansprucht;
2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:
 - a) Fr. 1 600.-, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder
 - b) Fr. 5 400.- für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
 - c) Fr. 7 600.- für jedes weitere Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hiefür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
3. als Eigenbetreuungsabzug für Kinder:
Fr. 3 000.- für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 14 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, für die eigene Betreuung;
4. als Betreuungsabzug:
Fr. 5 400.- für steuerpflichtige Personen, welche im gemeinsamen Haushalt pflegebedürftige Personen betreuen, die eine Hilflosenentschädigung der AHV oder IV beziehen, sofern die steuerpflichtige Person nicht nach den ortsüblichen Ansätzen für Hauspflegepersonal entschädigt wird. Der Abzug kann nicht geltend gemacht werden für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 oder Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 gewährt wird;
5. als Altersabzug:
Fr. 3 800.- für jede alleinstehende steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist; dieser Abzug vermindert sich jedoch im Umfang von fünf Prozent des Reineinkommens.

² Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt. Die Abzüge gemäss Abs. 1 können für dieselbe Person nur einmal geltend gemacht werden.

³ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge anteilmässig gewährt. Für die Bestimmung der Steuersätze werden sie voll angerechnet.

5. Steuerberechnung

Art. 40 Abs. 3 Steuersätze

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

0,00 Prozent für die ersten	Fr.	10 900.-
0,50 Prozent für die nächsten	Fr.	2 200.-
1,00 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
1,20 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
1,40 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
1,60 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
1,80 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
2,00 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
2,20 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-

2,40 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
2,60 Prozent für die nächsten	Fr.	1 100.-
2,80 Prozent für die nächsten	Fr.	7 600.-
2,90 Prozent für die nächsten	Fr.	16 300.-
3,00 Prozent für die nächsten	Fr.	29 300.-
3,10 Prozent für die nächsten	Fr.	32 600.-
3,20 Prozent für die nächsten	Fr.	30 800.-
3,30 Prozent für die nächsten	Fr.	16 200.-
2,75 Prozent für Einkommen ab	Fr.	155 800.-

2 Für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,85 geteilt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

3 *Aufgehoben*

4 Für die übrigen Erträge aus beweglichem Vermögen ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um 20 Prozent; von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte gemäss Art. 23 Ziff. 4 und 6.

5 Die Steuersätze gemäss Abs. 1 oder 2 werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

6 Die Steuersätze gemäss Abs. 1 befinden sich im Anhang.

Art. 42 Abs. 3 2. Kapitaleistungen aus Vorsorge

1 Kapitaleistungen gemäss Art. 20 Abs. 2 und Art. 25 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

2 Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitaleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitaleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.

3 Die Steuer wird zu einem Viertel der Steuersätze nach Art. 40 berechnet; der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 0,5 Prozent.

4 Die Sozialabzüge gemäss Art. 39 werden nicht gewährt.

Art. 42b Abs. 1 4. Liquidationsgewinne

1 Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Art. 35 Ziff. 4 sind abziehbar. Werden keine solche Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nach Art. 35 Ziff. 4 nachweist, zu einem Viertel der Steuersätze nach Art. 40 berechnet; der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 0,5

Prozent. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes ist ein Viertel dieses Restbetrages massgebend.

2 Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben beziehungsweise Erben und die Vermächtnisnehmerinnen beziehungsweise Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers.

III. GEWINN- UND KAPITALSTEUERN

A. Steuerpflicht

2. Steuerliche Zugehörigkeit

Art. 67 Abs. 1 Ziff. 3-4 und Abs. 2 Ziff. 2 Wirtschaftliche Zugehörigkeit

1 Juristische Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung ausserhalb des Kantons sind steuerpflichtig, wenn sie:

1. Teilhaber an Geschäftsbetrieben im Kanton sind;
2. im Kanton Betriebsstätten unterhalten;
3. an Grundstücken im Kanton Eigentum, dingliche Rechte oder diesen wirtschaftlich gleichkommende persönliche Nutzungsrechte haben;
4. mit im Kanton gelegenen Grundstücken handeln.

2 Juristische Personen mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland sind ausserdem steuerpflichtig, wenn sie:

1. Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen sind, die durch Grund- oder Faustpfand auf Grundstücken im Kanton gesichert sind;
2. im Kanton gelegene Grundstücke vermitteln.

3 Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird. Betriebsstätten sind insbesondere Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen, Bergwerke und andere Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen sowie Bau- oder Montagestellen von mindestens zwölf Monaten Dauer.

4 Juristische Personen ohne Sitz und tatsächliche Verwaltung in der Schweiz versteuern für Geschäftsbetriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wenigstens den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital.

B. Gewinnsteuer

2. Berechnung des Reingewinns

Art. 77 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 3 Allgemeines

1 Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus:

1. dem Saldo der Erfolgsrechnung;

2. allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere:
 - a) Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung des Anlagevermögens;
 - b) geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen;
 - c) Einlagen in die Reserven;
 - d) Einzahlungen auf das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person;
 - e) offene und verdeckte Gewinnausschüttungen sowie Gewinnvorwegnahmen;
3. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinne, vorbehaltenlich Art. 82;
4. den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital gemäss Art. 96.

² Der steuerbare Reingewinn juristischer Personen, die keine Erfolgsrechnung erstellen, bestimmt sich sinngemäss nach Abs. 1.

³ *Aufgehoben*

⁴ Leistungen, welche gemischtwirtschaftliche, im öffentlichen Interesse tätige Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten. Das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen.

Art. 77a Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Art. 78b bleibt vorbehalten.

² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

³ Die ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit der Reingewinn den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte sowie einen allfälligen Abzug gemäss Art. 78a, soweit effektiv abziehbar, übersteigt. Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie einen allfälligen Abzug gemäss Art. 78a jederzeit

zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie einen allfälligen Abzug gemäss Art. 78a abzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Verlegt eine gemäss Abs. 1 oder 2 besteuerte steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, der eine von Abs. 3 abweichende Besteuerung vorsieht, werden der noch nicht abgerechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie der noch nicht abgerechnete Abzug gemäss Art. 78a im Wegzugsjahr zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet.

⁵ Für die Definition der Patente und vergleichbaren Rechte, die Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die Anwendung auf Produkte mit nur geringen Abweichungen voneinander, die Dokumentationspflichten, Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung sowie die Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten gelten Art. 24a und Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG)³ sowie die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen dazu sinngemäss.

Art. 77b Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende der Steuerbefreiung nach Art. 74 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist binnen zehn Jahren abzuschreiben.

Art. 77c Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Art. 74 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

Art. 78a Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um den durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Prozentsatz, höchstens jedoch um 50 Prozent, über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. Art. 78b bleibt vorbehalten.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation⁴.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

1. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlages von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
2. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Art. 78b Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss Art. 77a, Art. 78a und Art. 280a Abs. 1 beträgt höchstens 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss Art. 87 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvträge resultieren.

Art. 80 Abs. 2 und 4 Umstrukturierungen

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden bei Umstrukturierungen, insbesondere im Fall der Fusion, Spaltung oder Umwandlung, nicht besteuert, soweit die Steuerpflicht in der Schweiz fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden:

1. bei der Umwandlung in eine Personenunternehmung oder in eine andere juristische Person;
2. bei der Auf- oder Abspaltung einer juristischen Person, sofern ein oder mehrere Betriebe oder Teilbetriebe übertragen werden und soweit die nach der Spaltung bestehenden juristischen Personen einen Betrieb oder Teilbetrieb weiterführen;
3. beim Austausch von Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechten anlässlich von Umstrukturierungen oder von fusionsähnlichen Zusammenschlüssen;
4. bei der Übertragung von Betrieben oder Teilbetrieben sowie von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine inländische Tochtergesellschaft. Als Tochtergesellschaft gilt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, an der die übertragende Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital beteiligt ist.

² Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine Beteiligung auf eine ausländische Konzerngesellschaft, wird für die Differenz zwischen dem Gewinnsteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung die Besteuerung aufgeschoben. Der Steueraufschub entfällt, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligungsrechte übertragen wurden, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird.

³ Bei einer Übertragung auf eine Tochtergesellschaft im Sinne von Abs. 1 Ziff. 4 werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert, soweit während der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte oder Beteiligungs- oder Mitgliedschaftsrechte an der Tochtergesellschaft veräussert werden; die Tochtergesellschaft kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen.

⁴ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stim-

menmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft gemäss Abs. 1 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

⁵ Werden im Fall einer Übertragung nach Abs. 4 während den nachfolgenden fünf Jahren die übertragenen Vermögenswerte veräussert oder wird während dieser Zeit die einheitliche Leitung aufgegeben, werden die übertragenen stillen Reserven gemäss Art. 225-228 nachträglich besteuert. Die begünstigte juristische Person kann in diesem Fall entsprechende, als Gewinn versteuerte stille Reserven geltend machen. Die im Zeitpunkt der Sperrfristverletzung unter einheitlicher Leitung zusammengefassten inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften haften für die Nachsteuer solidarisch.

⁶ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, kann dieser steuerlich nicht abgezogen werden. Ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

Art. 83a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.- betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

3. Steuerberechnung

Art. 85 Abs. 1 und 3 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 entrichten eine feste Gewinnsteuer von 5,1 Prozent des Reingewinns.

² Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

³ Gehört die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu einem internationalen Konzern, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht.

Art. 88 *Aufgehoben*

Art. 89 *Aufgehoben*

Art. 90 Abs. 1 Kollektive Kapitalanlagen

¹ Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten eine feste Gewinnsteuer von 2,55 Prozent des Reingewinns.

² Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

C. Kapitalsteuer

2. Berechnung des Eigenkapitals

Art. 94 *Aufgehoben*

Art. 95 *Aufgehoben*

3. Steuerberechnung

Art. 99 *Aufgehoben*

Art. 100 *Aufgehoben*

E. Steueranteile

Art. 107a Abs. 1 Ziff. 2 und 3 Steueraufteilung

¹ Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:

1. 54 Prozent an den Kanton;
2. 39 Prozent an die Gemeinden;
3. 7 Prozent an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.

² Die Aufteilung zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse für natürliche Personen.

V. QUELLENSTEUERN**B. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz****Art. 124 Abs. 2 5. Empfängerinnen und Empfänger von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeleistungen**

1 Im Ausland wohnhafte, Empfängerinnen und Empfänger von Renten oder Kapitalleistungen, die sie aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses von einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung mit Sitz im Kanton erhalten, sind für diese Leistungen steuerpflichtig.

2 Die Quellensteuer beträgt 3 Prozent der Bruttoeinkünfte.

Art. 125 Abs. 2 6. Empfängerinnen und Empfänger von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen

1 Im Ausland wohnhafte Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus kantonalen privatrechtlichen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind diesbezüglich steuerpflichtig.

2 Die Quellensteuer beträgt 3 Prozent der Bruttoeinkünfte.

VIII. VERFAHRENSRECHT**C. Veranlagung der Einkommens- und Vermögens- beziehungsweise Gewinn- und Kapitalsteuern****1. Verfahrenspflichten****Art. 192 Abs. 1 und 2 Pflichten der steuerpflichtigen Person****1. Steuererklärung**

1 Die Steuerpflichtigen werden durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung einer Mitteilung aufgefordert, die Steuererklärung in Papierform oder in elektronischer Form einzureichen. Das Formular für die Steuererklärung in Papierform ist bei der zuständigen Behörde zu verlangen.

2 Die Steuererklärung ist wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und bei Einreichung in Papierform mit der persönlichen Unterschrift der steuerpflichtigen Person oder derjenigen der Vertretung zu versehen sowie samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten für die Einreichung der Steuererklärung in elektronischer Form.

³ Die steuerpflichtige Person, welche die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird unter Hinweis auf die Säumnisfolgen aufgefordert, das Versäumte binnen angesetzter Frist nachzuholen.

⁴ Bei verspäteter Einreichung und bei verspäteter Rückgabe einer der steuerpflichtigen Person zur Ergänzung zurückgesandten Steuererklärung gilt die Frist als eingehalten, wenn die steuerpflichtige Person nachweist, dass sie durch Militärdienst, Landesabwesenheit, Krankheit oder andere erhebliche Gründe an der rechtzeitigen Einreichung oder Rückgabe verhindert war und dass sie das Versäumte binnen 30 Tagen nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt hat.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 280a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 26. Juni 2019

¹ Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2020 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft gemäss Art. 88 und 89 des bisherigen Rechts verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können auf Antrag die am 1. Januar 2020 noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bis spätestens am 31. Dezember 2024 abschreiben. Art. 78b bleibt vorbehalten. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

² Gesellschaften, welche gemäss Art. 88 und 89 des bisherigen Rechts besteuert wurden und die keinen Antrag gemäss Abs. 1 gestellt haben, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation bis am 31. Dezember 2024 gesondert besteuert werden. Die feste Sondersteuer beträgt 1 Prozent für das Steuerjahr 2020, 1,2 Prozent für das Steuerjahr 2021, 1,4 Prozent für das Steuerjahr 2022, 1,6 Prozent für das Steuerjahr 2023 und 1,8 Prozent für das Steuerjahr 2024. Der Antrag muss mit der Steuererklärung für die erste Periode nach Wegfall des Steuerstatus schriftlich eingereicht werden und hat die nötigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts zu enthalten.

II.

Das Einführungsgesetz vom 25. Juni 2008 zum Gesetz über die Familienzulagen (Kantonales Familienzulagengesetz, kFamZG)⁵ wird wie folgt geändert:

III. FAMILIENZULAGEN**Art. 8 Abs. 2 Höhe der Familienzulagen**

¹ Die Kinderzulage beträgt monatlich Fr. 240.-.

² Die Ausbildungszulage beträgt monatlich Fr. 290.-.

³ Bei einer Anpassung der Mindestansätze gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG erhöht der Regierungsrat die kantonalen Ansätze im gleichen Verhältnis auf denselben Zeitpunkt.

⁴ Die kantonalen Ansätze können auch unabhängig von einer Anpassung der Mindestansätze gemäss Art. 5 Abs. 3 FamZG erhöht werden.

III.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 26. Juni 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 2019

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

2. September 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. September 2019

¹ A 2019, 1091

² NG 521.1

³ SR 642.14

⁴ SR 420.1

⁵ NG 762.1

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)

Änderung vom 26. Juni 2019¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB)² und Art. 39 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 2003 über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG)³,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 25. Oktober 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz, StVG)⁴ wird wie folgt geändert:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 2 Übergeordnetes Recht

Die bundesrechtlichen Vorschriften über den Straf- und Massnahmenvollzug, die Vorschriften des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (nachfolgend: Konkordat)⁵ sowie weitere interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 4 Direktion

¹ Die Direktion:

1. ist die Aufsichtsbehörde über den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen;

2. ist die Aufsichtsbehörde über die Bewährungshilfe an Erwachsenen und Jugendlichen;
3. kann privat geführten Vollzugsanstalten und -einrichtungen die Bewilligung gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB² erteilen.

² Sie kann für die Vollzugsbereiche gemäss Art. 6 Abs. 2 Ziff. 2–5 Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.

Art. 5 *Aufgehoben*

Art. 6 **Amt**

¹ Das Amt ist als Strafvollzugsbehörde für alle Anordnungen und Verfügungen sowie für die Antragsstellung an Gerichte, Staatsanwaltschaft und Erwachsenenschutzbehörde zuständig, die durch die Gesetzgebung nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden.

² Es ist insbesondere zuständig für:

1. den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen sowie dessen vorzeitigen Vollzug;
2. die Bewährungshilfe;
3. die freiwillig in Anspruch genommene soziale Betreuung während der Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzuges gemäss Art. 96 StGB²;
4. die Aufsicht gemäss Art. 12 JStG³ und die persönliche Betreuung gemäss Art. 13 JStG³ sowie deren vorsorgliche Durchführung nach Art. 5 JStG³, sofern das Amt damit beauftragt wird;
5. die Begleitung der Jugendlichen im Vollzug gemäss Art. 27 Abs. 5 JStG³ und während der Probezeit gemäss Art. 29 Abs. 3 JStG³.

³ Das Amt kann mit dem Vollzug von Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 Strafprozessordnung (StPO)⁶ beauftragt werden.

Art. 6a **Jugendanwältin, Jugendanwalt**

Die Jugendanwältin oder der Jugendanwalt ist als Strafvollzugsbehörde für den Straf- und Schutzmassnahmenvollzug an Jugendlichen zuständig.

Art. 7 *Aufgehoben*

III. VOLLZUGSVERFAHREN**Art. 8a Datenbearbeitung**

¹ Die Strafvollzugsbehörde und andere mit der Erfüllung dieses Gesetzes betrauten Personen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bearbeiten, soweit sie die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

² Die Bekanntgabe dieser Daten richtet sich nach Art. 9 und 9a.

Art. 9 Datenaustausch unter Behörden und Amtsstellen

¹ Die Strafvollzugsbehörde kann die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Straf-, Kindes- und Erwachsenenschutzakten sowie andere einschlägige Akten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, bei anderen Behörden und Amtsstellen einfordern.

² Weist eine andere Behörde oder Amtsstelle nach, dass sie für eine gesetzlich vorgesehene Aufgabenerfüllung Informationen über eine verurteilte oder eingewiesene Person benötigt, kann die Strafvollzugsbehörde ihr diese erteilen.

Art. 9a Datenübermittlung an Fachpersonen

Fachpersonen, die mit der Begutachtung oder mit Vollzugsaufgaben über eine verurteilte oder sich im vorzeitigen Vollzug befindliche Person betraut sind, dürfen in Vollzugsakten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, Einsicht nehmen, wenn dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht erforderlich ist.

Art. 9b Risikoorientierter Sanktionenvollzug

¹ Der Vollzug der Sanktionen nach dem Prozess des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs⁷ erfolgt in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen.

² Die Datenbearbeitung richtet sich nach den Regelungen des Kantons, welcher das Fallführungssystem betreibt.

Art. 9c Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Der vorzeitige Massnahmenvollzug bedarf der Zustimmung der Strafvollzugsbehörde.

² Im vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug benötigt die Strafvollzugsbehörde für Vollzugslockerungen und -entlassungen die Zustimmung der Verfahrensleitung.

Art. 10 Polizeiliche Zuführung

Die verurteilte Person kann polizeilich zugeführt werden lassen, wenn sie den Aufforderungen der Strafvollzugsbehörde keine Folge leistet.

Art. 11 Sicherungsmassnahmen

¹ Die Strafvollzugsbehörde trifft zum Zwecke der Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzugs die nötigen Massnahmen.

² Sie kann bei Verdacht auf Betäubungsmittel-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch Urinproben, Atemluftkontrollen, Blutproben, Haaranalysen und ähnliche Kontrollen anordnen.

³ Rechtsmittel gegen die Anordnung von Sicherungsmassnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Art. 11a Überwachung des Fernmeldeverkehrs

¹ Die Strafvollzugsbehörde kann zur Fahndung nach einer verurteilten Person gemäss Art. 36 des Bundesgesetzes betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)⁸ eine Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anordnen.

² Zur Durchführung kann die Polizei zugezogen werden.

³ Genehmigungsbehörde ist das Zwangsmassnahmengericht, Beschwerdeinstanz ist das Verwaltungsgericht.

Art. 12a Vollzugsüberprüfungen mittels Videokonferenz

¹ Die Strafvollzugsbehörde kann Vollzugsüberprüfungen mittels Videokonferenz durchführen.

² Das Gespräch über die Vollzugsüberprüfung wird in Ton und Bild festgehalten.

IV. STRAF- UND MASSNAHMENVOLLZUG AN ERWACHSENEN**Art. 15 Abs. 4 und 5 3. Aufschub**

¹ Die Strafvollzugsbehörde kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Gesuch hin einen Aufschub des Vollzugs gewähren. Bei Flucht- oder Wiederholungsgefahr wird in der Regel kein Aufschub gewährt.

² Die Gesuche sind spätestens bis 14 Tage vor dem festgesetzten Straf- oder Massnahmeantritt bei der Strafvollzugsbehörde einzureichen.

³ Mit dem Vollzugaufschub können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁴ Der Vollzugaufschub wird bei missbräuchlicher Anrufung, bei Wegfall von Bedingungen oder bei Nichteinhalten von Auflagen widerrufen.

⁵ Wird im schriftlichen Gesuch eine Hafterstehungsunfähigkeit geltend gemacht, kann die Strafvollzugsbehörde die Hafterstehungsfähigkeit durch die Kantonsärztin oder den Kantonsarzt oder eine von ihr oder ihm beauftragte Fachperson prüfen lassen und den Vollzug bis zum Vorliegen des Arztberichts aufschieben.

Art. 16 Widerruf besonderer Vollzugsformen

Die Strafvollzugsbehörde kann den Vollzug in Form der Halbgefangenschaft, der gemeinnützigen Arbeit oder der elektronischen Überwachung bei Missbrauch, Nichteinhalten von Auflagen oder bei Wegfall der Voraussetzungen widerrufen.

Art. 18 Abs. 3 Urlaub

¹ Die Strafvollzugsbehörde gewährt im Rahmen von Art. 84 Abs. 6 StGB² und der Richtlinien des Konkordates⁵ Urlaub.

² Sie kann diese Befugnis im Einzelfall an die Anstaltsleitung abtreten.

³ *Aufgehoben*

Art. 20 Verwahrung und stationäre therapeutische Behandlung

Die Direktion ist zuständig für die bedingte Entlassung aus:

1. der Verwahrung nach den Art. 64a und Art. 64b StGB²;
2. der stationären therapeutischen Behandlung gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB².

Art. 21 Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

¹ Die Strafvollzugsbehörde vollzieht die Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote gemäss Art. 67 ff. StGB².

²Zur Durchsetzung eines solchen Verbots können im Rahmen der Amtshilfe andere Behörden und Polizeiorgane zugezogen werden.

³Die Strafvollzugsbehörde entscheidet über den Einsatz technischer Geräte zur Überwachung der Einhaltung der Verbote.

⁴Das Gericht, das ein Tätigkeits-, Kontakt- oder Rayonverbot angeordnet hat, entscheidet gemäss Art. 67c Abs. 4–6 StGB² über dessen inhaltliche oder zeitliche Einschränkung oder Aufhebung.

VI. UNTERSTÜTZUNG

Art. 23 *Aufgehoben*

Art. 24 Abs. 1 **Einzelfallhilfe**

¹Das Amt unterstützt im Sinne einer Einzelfallhilfe die gemäss Art. 6 Abs. 2 betreuten Personen sowie solche, die aus der Bewährungshilfe oder dem Strafvollzug entlassen werden.

²Die Einzelfallhilfe ist so zu bemessen, dass diese Personen umgehend und wirksam im Sinne einer Soforthilfe unterstützt werden können; Art. 26 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 25 Abs. 1 **Kostentragung** **1. Vollzugskosten**

¹Der Kanton trägt gemäss Art. 380 StGB² und Art. 45 der Jugendstrafprozessordnung (JStPO)⁹ die Vollzugskosten. Die betroffene Person hat sich an diesen zu beteiligen, sofern die Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Überbindung rechtfertigen und soweit nicht Dritte für die Kosten aufkommen.

²Die Strafvollzugsbehörde entscheidet gemäss Art. 380 Abs. 2 StGB² und 45 Abs. 5 und 6 JStPO⁹ über die Beteiligung der verurteilten Person an den Vollzugskosten sowie der Eltern von Jugendlichen an den Kosten der Schutzmassnahmen und der Beobachtung.

³Kommunale und kantonale Instanzen erteilen der Strafvollzugsbehörde kostenlos die für die Erhebung der Kostenbeteiligung benötigten Auskünfte und gewähren ihr auf Verlangen Einsicht in amtliche Akten.

II.

Das Gesetz vom 9. Juni 2010 über die Gerichte und die Justizbehörden (Gerichtsgesetz, GerG)¹⁰ wird wie folgt geändert:

Art. 104a Sicherheitshaft im Hinblick auf einen selbstständigen nachträglichen Entscheid des Gerichts

¹Die Instanz, die für die Einleitung des Verfahrens auf Erlass eines selbstständigen nachträglichen Entscheids des Gerichts zuständig ist, kann die verurteilte Person in dringenden Fällen festnehmen lassen, wenn ernsthaft zu erwarten ist, dass gegen sie der Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion angeordnet wird und sie:

1. sich dem Vollzug entziehen könnte; oder
2. erneut eine schwere Straftat begehen könnte.

²Sie führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO⁶ ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 225 und 226 StPO⁶.

Art. 104b Sicherheitshaft während des Gerichtsverfahrens

¹Die Verfahrensleitung des für den nachträglichen Entscheid zuständigen Gerichts kann die verurteilte Person unter den Voraussetzungen von Art. 104a Abs. 1 festnehmen lassen.

²Sie führt in sinngemässer Anwendung von Art. 224 StPO⁶ ein Haftverfahren durch und beantragt dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Sicherheitshaft. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Art. 225 und 226 StPO⁶.

³Bei vorbestehender Sicherheitshaft richtet sich das Verfahren sinngemäss nach Art. 227 StPO⁶.

⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 230–233 StPO⁶ sinngemäss.

III.

- ¹Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ²Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans, 26. Juni 2019

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Ruedi Waser

Landratssekretär

Armin Eberli

Datum der Veröffentlichung: 3. Juli 2019

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

2. September 2019

Letzter Tag der Referendumsfrist: 2. September 2019

¹ A 2019, 1108

² SR 311.0

³ SR 311.1

⁴ NG 273.3

⁵ NG 273.1

⁶ SR 312.0

⁷ vgl. Richtlinien der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone über den Risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS) vom 25. November 2016 (SSED 7^{bis}.0), abrufbar unter www.konkordate.ch.

⁸ SR 780.1

⁹ SR 312.1

¹⁰ NG 261.1

Regierungsratsbeschluss betreffend die Genehmigung des Tarifvertrags zwischen der Interessengemeinschaft der Geburts- häuser der Schweiz (IGGH-CH) und der CSS Kranken- versicherung AG betreffend stationäre Behandlungen gemäss KVG ab dem 1. Januar 2019

vom 25. Juni 2019¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der Tarifvertrag (Vertrags-Nr. SP-204.051) samt Anhängen⁴ zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH) und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss KVG ab 1. Januar 2019 wird genehmigt.

2.

Die Baserate für erbrachte stationäre Leistungen in der Geburtshaus Stans GmbH für Versicherte der CSS Kranken-Versicherung AG beträgt gemäss Anhang 4 des Tarifvertrages ab dem 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 9'200 Franken, ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 9'250 Franken und ab dem 1. Januar 2021 9'300 Franken (SwissDRG 5.0, CW 1.00).

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 25. Juni 2019

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2019, 1116

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Die Tarifverträge können bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die Genehmigung des Tarifvertrags
zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend stationäre Behandlungen gemäss KVG ab dem 1. Januar 2019**

vom 25. Juni 2019¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der Tarifvertrag samt Anhängen⁴ zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH) und der Einkaufsgemeinschaft HSK AG betreffend Vergütung der akutstationären Behandlung von geburtshausbedürftigen Patientinnen in der Allgemeinen Abteilung gemäss KVG, gültig ab 1. Januar 2019 wird genehmigt.

2.

Die Baserate für die ab dem 1. Januar 2019 erbrachten stationären Leistungen in der Geburtshaus Stans GmbH für Versicherte der Einkaufsgemeinschaft HSK AG beträgt gemäss Anhang 3 des Tarifvertrages 9'200 Franken (SwissDRG 5.0, CW 1.00).

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 25. Juni 2019

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2019, 1118

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Die Tarifverträge können bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

**Regierungsratsbeschluss
betreffend die Genehmigung des Tarifvertrags
zwischen der Interessengemeinschaft der Geburts-
häuser der Schweiz (IGGH-CH) und der tarifsuisse ag
betreffend stationäre Behandlungen gemäss KVG
ab dem 1. Januar 2019**

vom 25. Juni 2019¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)², in Ausführung von Art. 5 Ziff. 5 des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG)³,

beschliesst:

1.

Der Tarifvertrag (Vertragsnummer: 10.500.1658F)⁴ vom 1. Januar 2019 betreffend die Leistungsabgeltung nach SwissDRG für akut-stationäre Behandlungen gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) zwischen der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser der Schweiz (IGGH-CH) und der tarifsuisse ag wird genehmigt.

2.

Die Baserate für die ab dem 1. Januar 2019 erbrachten stationären Leistungen in der Geburtshaus Stans GmbH für Versicherte der tarifsuisse ag beträgt gemäss Tarifvertrag 9'180 Franken (SwissDRG 5.0, CW 1.00).

3.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG²).

Stans, 25. Juni 2019

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

¹ A 2019, 1120

² SR 832.10

³ NG 742.1

⁴ Die Tarifverträge können bei der Gesundheits- und Sozialdirektion eingesehen werden.

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformationen

Kantonspolizei regelt Nachfolge auf Schlüsselpositionen

Aufgrund eines Funktionswechsels und einer anstehenden Pensionierung werden ab Dezember 2019 zwei Offiziersfunktionen bei der Kantonspolizei Nidwalden neu besetzt. Mit Carole Fallegger und Marco Niederberger konnten zwei erfahrene und lokal verankerte Polizeioffiziere gewonnen werden.

Ruedi Baumgartner, aktueller Leiter der Kriminalpolizei Nidwalden, wird per 1. Dezember 2019 die Nachfolge von Hubert Käslin als Nidwaldner Wildhüter antreten. Als seine Nachfolgerin bei der Kriminalpolizei ist die in Engelberg wohnhafte, 45-jährige Carole Fallegger ernannt worden. Nach ihrem Studium der Rechtswissenschaften erwarb Fallegger das Anwaltspatent des Kantons Obwalden und ein Nachdiplomstudium zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität. Diese Kenntnisse konnte sie unter anderem als Untersuchungsrichterin im Kanton Bern und später als Leiterin der Kriminalpolizei Obwalden erfolgreich einsetzen. Anschliessend erwarb sie einen Masterabschluss in Psychologie. Gegenwärtig bildet sie sich in angewandter Ethik weiter. Durch ihre Tätigkeit unter anderem als Leiterin des Care-Teams im kantonalen Führungsstab Nidwalden bringt Carole Fallegger Führungs- und Stabserfahrung mit und ist national und regional bestens vernetzt. Sie tritt ihre neue Stelle per 1. Dezember 2019 an.

Neuer Leiter für die Verkehrs- und Sicherheitspolizei

Weiter wird der amtierende Leiter der Verkehrs- und Sicherheitspolizei, Lorenz Muhmenthaler, im Mai 2020 in den Ruhestand treten. Die Nachfolgeregelung ist im Zuge des Personalwechsels bei der Kriminalpolizei vorgezogen worden. Der Posten wird in Zukunft von Marco Niederberger übernommen, der aktuell die Verkehrs- und Sicherheitspolizei Obwalden leitet. Nach seiner Tätigkeit im Festungswachtkorps absolvierte der heute 43-jährige Wolfenschiesser die Polizeischule in Sempach. Als Polizist bei der Kantonspolizei Obwalden engagierte er sich unter anderem bei der Interventionseinheit Luchs und durchlief verschiedene Führungs- und Fachkurse. 2008 übernahm er die Abteilung Verkehrs- und Sicherheitspolizei in Obwalden. «Dank seiner breiten Erfahrung und starken regionalen Vernetzung ist Marco Niederberger bestens geeignet für diesen Posten», ist Kommandant Jürg von Gunten überzeugt.

Per 1. Dezember 2019 wird zudem Reto Berchtold zusätzlich zu seiner Funktion als Abteilungsleiter Kommandodienst neuer Stellvertreter von Kommandant Jürg von Gunten.

Das Polizeikommando dankt den aktuellen Stelleninhabern schon heute für ihr grosses, langjähriges Engagement zu Gunsten der Bevölkerung von Nidwalden und wünscht deren Nachfolgern viel Erfolg in ihrer neuen Aufgabe.

Stans, 24. Juni 2019

MINT Preis 2019

Bereits zum fünften Mal konnte der MINT Preis des Kantons Nidwalden vergeben werden. Es kam zu sechs Eingaben aus den Gemeinden Stansstad und Beckenried. Das bewährte Patronat aus Bildungskommission, Pilatus-Aircraft und Bildungsdirektion hat sich auch in diesem Durchführungsjahr bewährt.

Mit dem MINT Schulpreis des Kantons Nidwalden sollen Projekte ausgezeichnet werden, welche im Sinne eines «Best of» vorbildlich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik in den Mittelpunkt stellen. Die Arbeitsformen und Werkbeiträge sind bewusst offengelassen. «Es ist mir wichtig, dass MINT im Schulalltag gestärkt wird», begrüsst Bildungsdirektor Res Schmid die Anwesenden zur MINT-Preisverleihung am 24. Juni 2019. Und Kurt Bucher, Personalchef der Pilatus-Aircraft AG doppelt nach: «Wir brauchen MINT-Fachkräfte!» Beide zeigen sich erfreut über die Qualität der Produkte. Alle Teilnehmenden konnten sich als Sieger fühlen. Die Idee zum Siegerprojekt der Klasse von Thomas Hampf entspringt einem Artikel aus der Zeitschrift «Spektrum der Wissenschaft». Mit dem «Tropfenden Wasserhahn» wurde den Fragen nachgegangen, wie die Höhe des Wasserhahns über dem Wasser mit der Lautstärke des Phänomens zusammenhängt und wie die Tröpfchengrösse Einfluss auf die Lautstärke nimmt? Die Jury wählte dieses Siegerprojekt aus, weil die Lernenden ein wissenschaftliches Phänomen erforschten, in Bild und Ton mit Handys Messungen machten und ihre Ergebnisse mit Hilfe des Computers auswerteten und analysierten.

Die nachfolgenden Gewinnerinnen und Gewinner wurden ausgezeichnet:

MINT Preise 2019

Rang 1

- Projekt «Tropfender Wasserhahn» der Klasse Thomas Hampf aus Beckenried.

Rang 2

- Solarbetriebener W-LAN Repeater von Jerome Walser aus Stansstad.

Rang 3

- Insektenhotel von Salome Niederberger aus Stansstad.

Die Bildungsdirektion gratuliert den Preisträgerinnen und Preisträgern für die sehr schönen MINT-Projekte.

Patrick Meier, AVS

Stans, 25. Juni 2019

Eine lange «Schulreise» geht zu Ende

Auf Ende des Schuljahres 2018/2019 treten 16 Angestellte der Schulen des Kantons Nidwalden den wohlverdienten Ruhestand an. Am traditionellen Ausflug vom 26. Juni 2019 auf das Stanserhorn kamen 205 Nidwaldner Dienstjahre zusammen.

Als Dank für die langjährige Tätigkeit an den Nidwaldner Schulen wurden die bald pensionierten Lehrpersonen zum traditionellen Ausflug auf das Stanserhorn eingeladen. Die «Schulreise» konnte bei strahlendem Sonnenschein durchgeführt werden. Der grosse Wandel in all den Jahren gab Gesprächsstoff und auch die anstehende «freie» Zeit als Pensionierte. Es ist den bald in den Ruhestand tretenden Lehrpersonen anzumerken, dass noch viel Energie vorhanden ist. Einige von ihnen sind bereits für Stellvertretungen im Schuljahr 2019/2020 vorgemerkt.

Zusammengezählt haben die anwesenden Pensionierten rund 205 Dienstjahre in Nidwalden geleistet. Mit 35 Dienstjahren blickt Wisel Zürcher auf die längste Zeit zurück. Der Kanton Nidwalden ist den Neu-Pensionierten zu grossem Dank verpflichtet und wünscht Ihnen alles Gute auf dem weiteren Lebensweg.

Folgende Pensionierungen 2019 sind der Bildungsdirektion gemeldet:

Giotas Rosmarie (Berufsfachschule), Eigensatz Ruedi (Berufsfachschule), Camenzind Jürg (Buochs), Berger Annemarie (Buochs), Imfeld Léonie (Ennetbürgen), Imhof Bebbi (Ennetbürgen), Murer Monika (Beckenried), Kesseli Renata (Beckenried), Arnold Bernadette (HPS), Imfeld Isabella (HPS), Fürsinger Ursula (HPS), Vogel Regina (HPS), Püntener Josef (Oberdorf), Wyss Dominik (Mittelschule), Arnold Felix J.S. (Mittelschule), Zürcher Wisel (Wolfenschiessen)

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter www.nw.ch → Pensionierungen von Lehrkräften

Stans, 26. Juni 2019

Generell gute Badewasserqualität in den Zentralschweizer Seen

Die Seen der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Luzern weisen eine einwandfreie Badewasserqualität auf. Das geht aus den von der Aufsichtskommission Vierwaldstättersee (AKV) koordinierten Untersuchungen hervor, welche die fünf Kantone im Mai und Juni durchführten. Dem Badespass steht somit qualitativ nichts entgegen.

In den Zentralschweizer Seen lässt es sich gut baden: Dies zeigen die Untersuchungen auf Darmbakterien (Escherichia coli und Enterokokken) bei 62 Badestellen an Vierwaldstättersee, Zürichsee, Zugersee, Sempachersee, Baldeggersee, Rotsee, Lauerzersee, Sihlsee, Sarnersee, Lungerersee, Hirschensee, Seelisbergsee und Golzernersee. Alle 62 Stellen weisen eine gute bis ausgezeichnete Badewasserqualität auf. Aufgrund der Ergebnisse besteht kein Handlungsbedarf für Empfehlungen an die Badenden. Der Kanton Luzern beprobte zusätzlich fünf Flussbadestellen (siehe www.uwe.lu.ch). Informationen zu den Untersuchungsergebnissen finden Sie auf der AKV-Website (www.4waldstaettersee.ch).

Die Wasserproben wurden durch das Laboratorium der Urkantone in Brunnen sowie die Dienststelle Lebensmittelkontrolle und Verbraucherschutz in Luzern untersucht. Bei Bächen und Flüssen in Bereichen von Abwasserreinigungsanlagen können leicht höhere Belastungen auftreten. Darmbakterien können auch dort auftreten, wo sich viele Wasservögel aufhalten. In der Regel flüchten diese, sobald ein Uferbereich von Badenden in grösserer Zahl besucht wird. Weil Keime aus dem Vogelkot durch das Sonnenlicht verhältnismässig schnell abgetötet werden, treten diese Belastungen meist nur kurzzeitig auf.

Die Untersuchungen beschränkten sich auf die mikrobiologische Qualität des Wassers. Nicht berücksichtigt wurden spezielle Probleme wie z.B. Zerkarien (Gabelschwanzlarven, auch «Entenflöhe» genannt), die bei erhöhten Wassertemperaturen im Uferbereich vorkommen können. Zerkarien sind harmlos, können aber lokales starkes Hautjucken verursachen (sogenannte Badedermatitis), welches allerdings nach einigen Tagen wieder abheilt. Es ist Aufgabe der Betreiber von Strandbädern, diesbezügliche Beobachtungen zu registrieren und die Badegäste darüber zu informieren.

Die gute Badewasserqualität ist zu einem wesentlichen Teil der gut funktionierenden Abwassersammlung und -reinigung zu verdanken. Mit dem hohen Stand der Technik und dem professionellen Betrieb dieser Anlagen kommt es bei Schönwetterlagen kaum zu hygienischen Beeinträchtigungen von Badestellen.

26. Juni 2019

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Hergiswil

verfügt folgende Verkehrsbeschränkung:

Gemeinde Hergiswil

Sonnenbergstrasse

Abschnitt Sonnenbergstrasse 1 bis 7

Temporäre Signalisationsänderung

Zeitlich befristete Verkehrsanordnung wegen Bautätigkeiten bis 31.05.2020

Bisher:

Höchstgeschwindigkeit 50 km/h Generell Signal Nr. 2.30.1

Neu:

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h Signal Nr. 2.30

Die Verkehrsbeschränkung tritt in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Bildungsdirektion

Berufs- und Studienberatung Nidwalden

BIZ Öffnungszeiten während der Sommerferien

Das **BIZ Berufsinformationszentrum** bleibt vom **22. Juli bis 12. August 2019** geschlossen.

Berufs- und Studienberatung

Beratungen finden auch während der Sommerferien von Montag bis Freitag statt.

Für Ihre Terminanfrage senden Sie uns bitte eine E-Mail an biz@nw.ch.

Vorschau

- Die offenen Lehrstellen für Sommer 2020 sind ab 19. August 2019 unter www.berufsberatung.ch/lena abrufbar.
- Die BIT Berufsinformationstage für ORS-SchülerInnen des 8. Schuljahres finden vom 7. bis 11. Oktober 2019 statt. Programme und Anmeldeformulare werden nach den Sommerferien in den Schulen verteilt.

BERUFS- UND STUDIENBERATUNG NIDWALDEN

Robert-Durrer-Strasse 4

Postfach 1241

6371 Stans

Telefon 041 618 74 40

www.netwalden.ch

Durchführung von Feuerbrand-Kontrollen 2019

Im Juli/August 2019 werden im ganzen Kanton Feuerbrand-Kontrollen durchgeführt. Hierbei werden Feuerbrand-Wirtspflanzen auf einen allfälligen Befall hin überprüft. Beim Feuerbrand handelt es sich um eine meldepflichtige Pflanzenkrankheit. Um eine Weiterverbreitung dieser hochansteckenden Bakterienkrankheit, welche für Menschen absolut ungefährlich ist, zu verhindern, müssen Befallsherde saniert werden. Sanierungsmassnahmen (Rückschnitt/Rückkriss oder Rodung) müssen abhängig von der Befallsstärke durchgeführt werden.

Im Siedlungsgebiet (öffentlicher und privater Raum) der Gemeinden werden Beauftragte der Gemeinden die Kontrollen durchführen. Ausserhalb des Siedlungsgebietes werden die Kontrollen durch Mitglieder des kantonalen Feuerbrand-Teams durchgeführt. Wir bitten die Bewohnerinnen und Bewohner, die Feuerbrand-Kontrollen bei Ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

Haben Sie in Ihrem Garten eine Feuerbrand-Wirtspflanze (Kernobstbäume, verschiedene Ziergehölze), welche Befallssymptome zeigt? Für eine Abklärung im Siedlungsgebiet wenden Sie sich bitte direkt an den für Ihre Gemeinde zuständigen Kontrolleur gemäss der folgenden Liste:

Zuständig für die Gemeinde	Name	Vorname	Ort	Telefon
Beckenried	Gander	Peter	Beckenried	079 652 90 60
	Waser	Paul	Beckenried	079 268 94 10
Buochs	Odermatt	Franz	Buochs	078 757 45 86
	Tresch	Adrian	Buochs	079 303 62 24
Dallenwil	Durrer	Alois	Dallenwil	041 628 04 52
Emmetten	Amstutz	Franz	Ennetmoos	041 610 72 46
Ennetbürgen	Barmettler	Toni	Ennetbürgen	041 624 40 16
Ennetmoos	Amrhein	Ernst	Ennetmoos	041 610 63 36
Hergiswil	Durrer	Niklaus	Hergiswil	041 630 11 43
	Blättler	Edi	Hergiswil	041 632 65 56
Oberdorf	Keiser	Fredy	Büren	041 610 43 01
Stans	Amstutz	Franz	Ennetmoos	041 610 72 46
	Odermatt	Josef	Stans	079 685 98 57
Stansstad	Rohrer	Karl	Stansstad	079 443 20 29
Wolfenschiessen	Fluri	Daniel	Wolfenschiessen	079 401 87 84

Für Kontrollen ausserhalb des Siedlungsgebiet wenden Sie sich bitte an Florian Studer, Amt für Landwirtschaft, 041 618 40 07 (Direktwahl).

Detaillierte Informationen zum Thema Feuerbrand erhalten Sie unter www.feuerbrand.ch oder www.landwirtschaft.nw.ch (Dienstleistungen – Pflanzenschutz im Obstbau), hier stehen Ihnen auch zahlreiche Dokumente zum Herunterladen zur Verfügung.

Gesundheits- und Sozialdirektion

Gesundheitsamt

Frau **med. prakt. Marijana Lechner-Jankova**, wohnhaft in Hergiswil (NW), wird die **Berufsausübungsbewilligung als Ärztin** (Fachgebiet: Psychiatrie und Psychotherapie) erteilt.

Stans, 26. Juni 2019

Gesundheitsamt

Frau **Xiaohai Shan**, wohnhaft in Muri (AG), wird die **Berufsausübungsbewilligung als Therapeutin der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM)** im Kanton Nidwalden erteilt.

Stans, 26. Juni 2019

Staatskanzlei

Begegnung zwischen dem Bundesrat und der Nidwaldner Bevölkerung

Freitag, 5. Juli 2019, 11:15 bis 12:30 Uhr

Stans, Dorfplatz

Die Bundesratsreise 2019 führt am 5. Juli in den Kanton Nidwalden. Der Nidwaldner Regierungsrat und der Gemeinderat Stans heissen die Landesregierung in Stans willkommen. Die Bevölkerung ist im Rahmen eines Apéros auf dem Dorfplatz herzlich zur Begegnung mit dem Bundesrat eingeladen.

(Bei schlechter Witterung findet der Apéro im Pestalozzi-Saal statt.)

Stans, 1. Juli 2019

STAATSKANZLEI

Die Staatskanzlei am Dorfplatz 2, Regierungsgebäude, Stans, ist vom **15. Juli 2019 bis 2. August 2019** an folgenden Tagen und Zeiten geöffnet:

Montag bis Donnerstag:

8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr (vor Feiertagen: 16.30).

Freitag: geschlossen

Ab **5. August 2019** ist die Staatskanzlei wieder während den üblichen Öffnungszeiten erreichbar:

Montag bis Freitag:

8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:00 Uhr (vor Feiertagen: 16.30)

Stans, 1. Juli 2019

STAATSKANZLEI

HANDELSREGISTER

Publikationen

Newmarco AG, in *Emmetten*, CHE-115.634.390, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 222 vom 15.11.2013, S.0, Publ. 1182721). Eingetragene Personen neu oder mutierend: a&o KRESTON ortag ag (CHE-102.312.698), in Zürich, Revisionsstelle [bisher: ORTAG AG]. Tagesregister-Nr. 864 vom 12.06.2019

FRED BOSS Elektronikmaterial, in *Stans*, CHE-109.917.879, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 143 vom 26.07.2002, S.8, Publ. 578978). Das Einzelunternehmen ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen. Lösungsdatum: 17.06.2019, Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 26.07.2002, Nummer der SHAB-Ausgabe: 143, Tagesregister-Nr. 865 vom 12.06.2019

Fortunella AG, *bisher in Luzern*, CHE-100.847.451, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 141 vom 24.07.2009, Publ. 5158796). Statutenänderung: 07.06.2019. Sitz neu: *Stans*. Domizil neu: Hansmatt 30, 6370 Stans. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Furrer, Johann Laurentius, genannt Hans, von Ebikon, in Stansstad, Präsident des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Furrer, Hans, Präsident, mit Einzelunterschrift]; Furrer, Martina, von Ebikon, in Luzern, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Stansstad, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]; Furrer, Sandra, von Ebikon, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Stansstad, Mitglied, mit Kollektivunterschrift zu zweien]. Tagesregister-Nr. 866 vom 12.06.2019

Kurata AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-114.402.397, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 138 vom 19.07.2016, Publ. 2961011). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Naters im Handelsregister des Kantons Wallis (Oberwallis) eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 867 vom 12.06.2019

Excento Reederei AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-100.165.156, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 223 vom 16.11.2018, Publ. 1004499373). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Schrotz, Doris, von Liestal, in Liestal, Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 868 vom 12.06.2019

ALENCO FUTURE AG, in *Stans*, CHE-100.063.076, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 74 vom 17.04.2012, S.0, Publ. 6639980). Mit Erklärung vom 11.06.2019 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Anton Theiler, Treuhänder und Unternehmensberatung, in Baar, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 869 vom 12.06.2019

Centurion Schweiz AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-113.244.836, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 24 vom 05.02.2018, Publ. 4034613). Firma neu: **Centurion Schweiz AG in Liquidation**. Uebersetzungen der Firma neu: (**Centurion Schweiz SA en liquidation**) (**Centurion Schweiz Ltd in liquidation**). Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sinne von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheid vom 16.05.2019 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR angeordnet. Tagesregister-Nr. 870 vom 12.06.2019

WLG AG in Liquidation, in *Stans*, CHE-352.645.312, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 227 vom 22.11.2017, Publ. 3884601). Die Liquidation ist beendet. Die Gesellschaft wird gelöscht. Lösungsdatum: 18.06.2019, Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 22.11.2017, Nummer der SHAB-Ausgabe: 227, Tagesregister-Nr. 871 vom 13.06.2019

Relevo AG, in *Stansstad*, CHE-237.919.973, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 210 vom 30.10.2017, Publ. 3838131). Die Aktiven und das Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die Testata AG (CHE-160.168.299), in *Stansstad*, über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 18.06.2019, Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 30.10.2017, Nummer der SHAB-Ausgabe: 210, Tagesregister-Nr. 872 vom 13.06.2019

Testata AG, in *Stansstad*, CHE-160.168.299, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 236 vom 05.12.2018, Publ. 1004512777). Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Relevo AG (CHE-237.919.973), in *Stansstad*, gemäss Fusionsvertrag vom 12.06.2019 und Bilanz per 31.12.2018. Aktiven von CHF 92'060.06 und Fremdkapital von CHF 25'184.80 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Gemäss Bestätigung der zugelassenen Revisionsexpertin liegen Rangrücktrittserklärungen im Umfang des Kapitalverlustes der übertragenden Gesellschaft sowie der übernehmenden Gesellschaft vor. Da dieselbe Aktionärin sämtliche Aktien der an der Fusion beteiligten Gesellschaften hält, findet weder eine Kapitalerhöhung noch eine Aktienzuteilung statt. Tagesregister-Nr. 873 vom 13.06.2019

Rego Global Engineering & Management GmbH, in *Oberdorf (NW)*, CHE-443.027.044, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 48 vom 09.03.2018, Publ. 4102661). Statutenänderung: 05.06.2019. Umwandlung: Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das Stammkapital vorgängig auf CHF 100'000.00 erhöht und wird gemäss Umwandlungsplan vom 05.06.2019 und Bilanz per 31.12.2018 mit Aktiven von CHF 199'456.02 und Fremdkapital von CHF 18'000.00 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Gesellschafter erhalten für ihre bisherigen Stammanteile 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Firma neu: **Rego Global Engineering & Management AG**. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: c/o Megalink GmbH McLaw, Obermattweg 12, 6052 Hergiswil NW. Rechtsform neu: Aktiengesellschaft. Aktienkapital neu: CHF 100'000.00 [bisher: CHF 20'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 100'000.00. Aktien neu: 1'000 Namenaktien zu CHF 100.00. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre können durch eingeschriebenen Brief oder per E-Mail erfolgen. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Gümüslüoglu, Baris Ahmet, türkischer Staatsangehöriger, in Tuzla (TR), Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift; Fabbriocotti, Luca, italienischer Staatsangehöriger, in Oberdorf (NW), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Rjazanova, Inga, lettische Staatsangehörige, in Oberdorf (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift [bisher: Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 874 vom 13.06.2019

MultiPart Garantie AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-115.889.317, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 206 vom 24.10.2017, Publ. 3827303). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Ehinger, Matthias, deutscher Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), mit Kollektivprokura zu zweien. Tagesregister-Nr. 875 vom 13.06.2019

Furrer Handels- & Verwaltungs-AG, in *Stansstad*, CHE-108.003.391, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 19.12.2018, Publ. 1004524740). Statutenänderung: 07.06.2019. Sitz neu: *Stans*. Domizil neu: Hansmatt 30, 6370 Stans. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt den Handel mit Gütern und Wertpapieren jeglicher Art. Sie erbringt Dienstleistungen betreffend Führen von Buchhaltungen, Verwalten von Liegenschaften. Ferner kann sie Immobilien erwerben und veräussern. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Adressänderung erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die bisher im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 07.06.2019 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Anton Theiler, Treuhand und Unternehmensberatung (CHE-109.058.101), in Baar, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 876 vom 13.06.2019

Reed Invest AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-477.759.033, Allmendlistrasse 9, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 11.06.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb und Verkauf sowie das Halten und Verwalten von Immobilien oder Immobilienanteilen im In- und Ausland, das Erbringen von Dienstleistungen im Bereich Unternehmensberatung sowie Projektfinanzierungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann Darlehen, Garantien und andere Arten der Finanzierung und von Sicherheitsleistungen gewähren. Aktienkapital: CHF 100'000.00. Librierung Aktienkapital: CHF 100'000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen schriftlich an die im Aktienbuch aufgeführten Adressen oder per E-Mail. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 11.06.2019 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Christen, Thomas, von Oberdorf (NW), in Schwarzenberg, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 877 vom 13.06.2019

Boesch Stansstad AG, in *Stansstad*, CHE-102.958.222, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 33 vom 18.02.2014, S.0, Publ. 1352353). Eingetragene Personen neu oder mutierend: a&o KRESTON ortag ag (CHE-102.312.698), in Zürich, Revisionsstelle [bisher: ORTAG AG]. Tagesregister-Nr. 878 vom 14.06.2019

Beatrice-Mernsinger-Stiftung, in *Beckenried*, CHE-110.261.525, Stiftung (SHAB Nr. 161 vom 22.08.2014, S.0, Publ. 1675733). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Amstad-Muff, Daniel, von Beckenried, in Beckenried, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Eichmann, Roger, von Luzern, in Horw, Mitglied des Stiftungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 879 vom 14.06.2019

V2 Holding AG, in *Stans*, CHE-499.169.408, Stansstaderstrasse 90, 6370 Stans, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 13.06.2019. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt das Halten und Verwalten von Beteiligungen an anderen Gesellschaften und Unternehmen im eigenen Vermögen sowie Verwaltung von sonstigem eigenen Vermögen und die Erbringung von diesem Zweck dienenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen auf eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 2'000'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 2'000'000.00. Aktien: 2'000 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Qualifizierte Tatbestände: Beabsichtigte Sachübernahme: Die Gesellschaft beabsichtigt, nach der Gründung Wertschriften zum Preis von höchstens CHF 5'500'000.00 zu übernehmen. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch Brief oder E-Mail an die Adressen der im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 13.06.2019 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Voetter, Samuel, deutscher Staatsangehöriger, in Emmetten, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 880 vom 14.06.2019

Brahma AG, in *Ennetbürgen*, CHE-103.544.403, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 06.07.2016, Publ. 2935929). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Colussi, Giulia, italienische Staatsangehörige, in Stansstad, Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Zeichnungsberechtigung. Tagesregister-Nr. 881 vom 14.06.2019

McMRI AG, in *Stans*, CHE-113.549.661, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 25.04.2019, Publ. 1004616890). Die Aktiven und das Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die MIAC AG (CHE-347.922.078), in Basel, über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 19.06.2019, Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 25.04.2019, Nummer der SHAB-Ausgabe: 79 Tagesregister-Nr. 882 vom 14.06.2019

Putzhäxä GmbH, in *Buochs*, CHE-156.694.544, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 6 vom 10.01.2019, Publ. 1004538111). Domizil neu: Feld Ost 1, 6374 Buochs [Behördliche Umadressierung]. Tagesregister-Nr. 883 vom 14.06.2019

Josef Barmettler, Viehhandlung, in *Buochs*, CHE-107.338.707, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 278 vom 26.11.1980, S.3866). Domizil neu: Ennerberg 1, 6374 Buochs [Behördliche Umadressierung]. Tagesregister-Nr. 884 vom 14.06.2019

Paul Bircher AG, in *Stansstad*, CHE-100.052.090, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 246 vom 19.12.2018, Publ. 1004524751). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Savoy Treuhand AG (CHE-113.369.142), in Aarau, Revisionsstelle. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Steiner Treuhand AG (CHE-106.920.307), in Cham, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 885 vom 14.06.2019

Reputech GmbH, in *Beckenried*, CHE-250.227.133, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 88 vom 08.05.2017, Publ. 3507019). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Wenger, Hermann, von Thierachern, in Oberägeri, Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Bayard, Joël, von Glarus Süd, in Beckenried, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00]. Tagesregister-Nr. 886 vom 14.06.2019

Bernabeo AG, in *Stansstad*, CHE-112.836.112, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 115 vom 16.06.2016, Publ. 2893975). Die Aktiven und das Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die Del Castello AG (neu: Bernabeo AG) CHE-100.645.025, in Stansstad, über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 20.06.2019, Vorangehende Publikation im SHAB, Datum der Veröffentlichung im SHAB: 16.06.2016, Nummer der SHAB-Ausgabe: 115 Tagesregister-Nr. 887 vom 17.06.2019

Del Castello AG, in *Stansstad*, CHE-100.645.025, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 114 vom 15.06.2016, Publ. 2891105). Statutenänderung: 12.06.2019. Fusion: Übernahme der Aktiven und Passiven der Bernabeo AG, in Stansstad (CHE-112.836.112), gemäss Fusionsvertrag vom 12.06.2019 und Bilanz per 31.12.2018. Aktiven von CHF 30'224'554.99 und Fremdkapital von CHF 20'413'872.20 gehen auf die übernehmende Gesellschaft über. Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft erhalten 1'000 Namenaktien zu CHF 1'000.00. Das Aktienkapital wird infolge Fusion um CHF 1'000'000.00 erhöht. Firma neu: **Bernabeo AG**. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt im In- und Ausland die Durchführung von Immobiliengeschäften, wie Finanzierung, Erwerb, Verwaltung, Vermietung und Veräusserung von Grundeigentum, Erstellung von Bauten und die Beteiligung an Immobiliengeschäften. Im Weiteren bezweckt die Gesellschaft die Übernahme und Ausführung von Treuhandfunktionen im In- und Ausland. Ferner bezweckt die Gesellschaft die Beteiligung an Transferrechten an Sportlern. Die Gesellschaft kann sich zudem im In- und Ausland an anderen Unternehmungen beteiligen, Vertretungen übernehmen, Patente, Marken, Lizenzen und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten, veräussern und vergeben. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland alle Geschäfte tätigen, welche in ihrem Interesse liegen oder sonst wie geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Aktienkapital neu: CHF 1'200'000.00 [bisher: CHF 200'000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 1'200'000.00 [bisher: CHF 200'000.00]. Aktien neu: 1'200 Namenaktien zu CHF 1'000.00 [bisher: 200 Namenaktien zu CHF 1'000.00]. Tagesregister-Nr. 888 vom 17.06.2019

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Schluss des Konkursverfahrens

Publikation nach Art. 268 Abs. 4 SchKG.

Schluss des Konkursverfahrens Jakob Georg Rickenbach, ausgeschlagene Erbschaft

Schuldner:

Jakob Georg Rickenbach

Heimatort: Salenstein TG

Staatsbürgerschaft: Schweiz

Geburtsdatum: 18.04.1922

Todesdatum: 28.12.2018

Wohnhaft gewesen: Seniorenzentrum Zwyden, Zwydenweg 2, 6052 Hergiswil

Datum des Schlusses: 27.06.2019

GERICHTE

Kantonsgericht

Kraftloserklärung

Meldung nach Art. 971, 977, 986 OR – Art. 856 und 865 ZGB.

Kraftloserklärung: Inhaberschuldbrief, lastend auf Liegenschaft Nr. 117, Grundbuch Oberdorf, Riedenstrasse 45, Wiler Allmend, Plan Nr. 4

Nummer: 47411

Saldo/Wert: CHF 45'000.00

Datum der Ausstellung: 11.07.2001

Höchstzinsfuss 4.00 %, verzinslich ab 11.11.1992, im 1. Rang, ohne Vorgang, EREID: CH386732764176

Rechtliche Hinweise:

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Kantonsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen: ZE 18 179

Kraftloserklärung: Gült, lastend auf Liegenschaft Nr. 633, Grundbuch Wolfenschiessen Nr. 115, Brunifäld, Plan 10

Saldo/Wert: CHF 222.85

err. 15.03.1787, im 2. Rang, Vorgang Fr. 265.71

Saldo/Wert: CHF 265.71

err. 15.03.1787, im 4. Rang, Vorgang Fr. 754.27

Saldo/Wert: CHF 214.00

err. 24.10.1863, im 6. Rang, Vorgang Fr. 1'285.69

Saldo/Wert: CHF 214.00

err. 24.10.1863, im 7. Rang, Vorgang Fr. 1'499.69

Saldo/Wert: CHF 500.00

err. 24.01.1898, im 8. Rang, Vorgang Fr. 1'713.69

Rechtliche Hinweise:

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse: Kantonsgericht Nidwalden, Rathausplatz 1, Postfach 1244, 6371 Stans, 6370 Stans

Bemerkungen: ZE 18 178

Im Amtsblatt Nr. 25 vom 19.6.2019, S. 1020, wurde ein gerichtliches Verbot betreffend die Liegenschaft Nr. 632, Grundbuch Wolfenschiessen, publiziert. Dieses Verbot betrifft jedoch nicht die Liegenschaft Nr. 632 sondern die Liegenschaft Nr. 634 in Wolfenschiessen. Das im **Amtsblatt vom 19.6.2019 publizierte gerichtliche Verbot wird bezüglich Liegenschaft Nr. 632, Grundbuch Wolfenschiessen aufgehoben** und die Publikation wie folgt berichtigt:

Verbot

(ZE 19 76)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümerin des **Grundstückes Liegenschaft Nr. 634**, Grundbuch Wolfenschiessen, Nr. 114, Plan 10, Brunifäld, wird allen Unberechtigten verboten, dieses Grundstück zu befahren, Fahrzeuge aller Art darauf abzustellen und/oder zu parkieren. Als Berechtigte gelten die Bewohner der Liegenschaften Hauptstrasse 41 und Hauptstrasse 41a in Wolfenschiessen sowie Angestellte des Landwirtschaftsbetriebes Seewli / Hauptstrasse 41a Wolfenschiessen, Milchtanklastwagen, Milch- und Futtermittellieferanten.
2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).
3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 10. Mai 2019

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

lic. iur. Marcus Schenker

Verbot

(ZE 19 81)

1. Auf Verlangen der Grundeigentümerin des Grundstückes Liegenschaft Nr. 1439, Unter Rüti, Klein Ledi, Grundbuch Hergiswil, wird allen Unberechtigten verboten, dieses Grundstück zu befahren, Fahrzeuge aller Art darauf abzustellen und/oder zu parkieren.

Als Berechtigte gelten Miteigentümer und mittels Dienstbarkeit berechnigte Personen sowie deren Zubringer, Mieter/Pächter, Lieferanten und Besucher.

2. Widerhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Antrag mit Busse bis Fr. 2'000.00 bestraft (Art. 258 Abs. 1 ZPO).
3. Wer dieses Verbot nicht anerkennen will, hat innert 30 Tagen seit dessen Bekanntmachung und Anbringung auf dem Grundstück beim Gericht Einsprache zu erheben. Die Einsprache bedarf keiner Begründung. Die Einsprache macht das Verbot gegenüber der einsprechenden Person unwirksam. Zur Durchsetzung des Verbots ist beim Gericht Klage einzureichen (Art. 260 ZPO).

Stans, 22. Mai 2019

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Der Präsident I:

lic. iur. Marcus Schenker

Aufforderung und Entscheidmitteilung

Im Verfahren (ZES 19 212) gegen die UNILIVRES HOLDING SA, ohne Domizil, betreffend Rechtsöffnung, wird die UNILIVRES HOLDING SA als Gesuchsgegnerin aufgefordert, das Gesuch, welches auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden, Rathausplatz 1, 6371 Stans, zu ihren Händen aufliegt, entgegen zu nehmen und darauf innert 10 Tagen schriftlich Stellung zu nehmen.

Das Gesuch gilt mit dieser Publikation als zugestellt.

Geht innert der gesetzten Frist von 10 Tagen keine Stellungnahme ein, wird gestützt auf die Akten von Amtes wegen entschieden. Der Entscheid liegt ab 22. August 2019 zuhanden der Gesuchsgegnerin auf der Kanzlei des Kantonsgerichtes Nidwalden auf und gilt mit diesem Datum als zugestellt.

Stans, 24. Juni 2019

KANTONSGERICHT NIDWALDEN

Die Präsidentin III:
lic. iur. Gabriela Elgass

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen unbekanntem Aufenthaltsort von João Manuel Dos Santos Gonçalves (bisheriger Aufenthaltsort: Eintracht 2, 6386 Wolfenschiessen) wird gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen ihn als beklagte Partei ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Das Gesuch kann bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung vom 11. Juli 2019 (siehe Publikation im Nidwaldner Amtsblatt Nr. 26 vom 26. Juni 2019) musste verschoben werden. Sie findet neu statt am Donnerstag, 22. August 2019, 15.15 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans.

Die beklagte Partei wird verpflichtet, innert 10 Tagen seit Publikation dieser Vorladung ein Zustelldomizil zu bezeichnen. Wird kein Zustelldomizil bezeichnet, erfolgen auch die weiteren Zustellungen an die beklagte Partei durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Nidwalden (Art. 141 ZPO).

Stans, 27. Juni 2019

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsident

Stephan Amadeus Dinner

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Beckenried

Bauobjekt: Keller-Anbau mit Terrasse beim Wohnhaus auf Parzelle 1418, Sunnigrain 30
Gesuchsteller: Viktor Käslin, Sunnigrain 30, Beckenried

Bauobjekt: Aufstellen Vordach beim Sitzplatz und der Garage beim Wohnhaus auf Parzelle 1473, Oeliweg 11a
Gesuchsteller: Thomas Odermatt, Oeliweg 11a, Beckenried

Bauobjekt: Anbau Heizungskeller und Ersatz Zentralheizung beim Wohnhaus auf Parzelle 410, Ernital 1 (ausserhalb Bauzone)
Gesuchsteller: Diana Gisler-Murer, Ernital1, Beckenried

Bauobjekt: Fenstereinbau-West beim Mehrfamilienhaus auf Parzelle 441, Rüteneustrasse 22
Gesuchsteller: Erich und Martina Murer-Ambauen, Rüteneustrasse 22, Beckenried

Buochs

Bauobjekt: Neubau Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Aussenaufstellung auf Nordseite Wohnhaus, Parzelle 437, Fischmattstrasse 5, Buochs
Gesuchsteller: Anna Gut-Barmettler, Engelbergstrasse 13, Dallenwil

Bauobjekt: Abbruch Wohn- und Geschäftshaus und Neubau MFH mit Luft-Wasser-Wärmepumpe mit Innenaustellung und Photovoltaikanlage auf Flachdach, Parzelle 521, Fischmattstrasse 14, Buochs
Gesuchsteller: Doris und Johann Marty-Imhof, Mülimattweg 2, 6317 Oberwil b. Zug

Dallenwil

Bauobjekt: Umgestaltung Gartensitzplatz, Parzelle 692, Haltenstrasse 25, Dallenwil (Zone W2B)
Gesuchsteller: Andrea und Hans Peter Käslin-Illmer, Haltenstrasse 25, Dallenwil

Ennetmoos

Bauobjekt: Temporäres Zwischenlager für Abraummaterial, Parzellen 294 Vorder Rüti, 293 Ober Rüti, 206 Hinterbergwald, 197 Blattiberg, (alle ausserhalb Bauzone), Ober Rüti, Ennetmoos
Gesuchsteller: STEINAG Rozloch AG, Rotzloch 10, Stansstad

Hergiswil

Bauobjekt: Projektänderung zu Neubau Mehrfamilienhaus mit Einstellhalle (Ersatzbaute),
Parzelle 790, Hirsernstrasse 24a (früher Hirsernweg 2)
Gesuchsteller: L & V Immobilien AG, Hirsernstrasse 3, Hergiswil

Stans

Bauobjekt: Abbruch und Neubau 4 Mehrfamilienhäuser mit Photovoltaikanlage
und gemeinsamer Einstellhalle, Büntistrasse 4, 6, 8 und 10, Parzellen 486 und 489;
Baufeld 1 aus dem Gestaltungsplan Fliegersiedlung
Gesuchsteller: Wohnbaugenossenschaft der Direktion der Militärflugplätze Stans,
Breitenstrasse 113, Stans

Stansstad

Bauobjekt: Umnutzung Büroräumlichkeiten in Wohnung, Parzelle 779,
Uertestrasse 6, Stansstad
Gesuchsteller: Urs Fässler, Kanalstrasse 3, Stansstad

Bauobjekt: Temporärer Baustelleninstallationsplatz und Zufahrt für Riedstrasse 23,
Parzelle 492, Riedstrasse 23, Stansstad
Gesuchsteller: Antonia und Franz Rothenfluh, Glorihöchi 15, 6403 Küssnacht am Rigi

Bauobjekt: Umnutzung Lagerflächen, Parzellen 693, 629, Grabacher 3, Obbürgen
Gesuchsteller: Mabiwin AG, Fronhofenstrasse 12, Stans

Stansstad und Ennetbürgen

Bauobjekt: Umbau Wohnhaus und Neubau Carport, Parzellen 297 (GDE Stansstad)
und 150 (GDE Ennetbürgen), Etschenried 3, Obbürgen
Gesuchsteller: Markus und Lydia Christen, Kehrsitenstrasse 21, Stansstad

Wolfenschiessen

Bauobjekt: Energetische Sanierung und Anbau Autounterstand Bitzihütte, Alp Trübsee,
Parzelle 1 (ausserhalb Bauzone)
Gesuchsteller: Paul und Luzia Odermatt-Niederberger, Staldifeld 2, Oberdorf

Bauobjekt: Neubau Wohn- und Geschäftshaus, Weidstrasse, Parzelle 945
Gesuchsteller: Bruno Christen, Guggerhofstrasse 2, Buochs

Bauobjekt: Fassadenänderung Stall / Befestigte Auslaufläche,
Ober Brunifeld, Parzelle 636 (ausserhalb Bauzone)
Gesuchsteller: Norbert Blättler-Christen, Hauptstrasse 43, Wolfenschiessen

SELBSTÄNDIGE ANSTALTEN

Laboratorium der Urkantone

Der Kantonstierarzt der Urkantone hat Claire-Sophie Rimet, Dr. med. vet., die Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung für den Kanton Nidwalden erteilt.

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Im Verfahren gemäss Art. 16d Abs. 1 SVG gegen

Pedicini Alfino, 13.10.1983, 67065 Ludwigshafen am Rhein, Karsbader Strasse 7
z. Zt. unbekanntes Aufenthalts,

liegt die Verfügung vom 29. Mai 2019
beim Verkehrssicherheitszentrum OW/NW zur Abholung bereit.

Die Verfügung gilt mit dieser Publikation als zugestellt
 (§ 59 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegeverordnung [GDB 265.1]).

Stans, 28. Juni 2019

Geschäftsführer
Markus Luther

AUSSCHREIBUNG

Baudirektion Nidwalden

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Mobilität Nidwalden, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: 041 618 72 02, Fax: 041 618 72 25, E-Mail: baudirektion@nw.ch, URL www.nw.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Baudirektion Nidwalden, zu Hdn. von Amt für Mobilität, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: 041 618 72 02, Fax: 041 618 72 25, E-Mail: baudirektion@nw.ch

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

19.07.2019

Bemerkungen: Fragen sind in deutscher Sprache unter www.simap.ch im «Forum» einzureichen. Sie werden bis am 26.07.2019 allen Bezügerinnen der Ausschreibungsunterlagen gleichlautend unter www.simap.ch im «Forum» beantwortet. Nach dem 19.07.2019 eintreffende Fragen werden nicht mehr beantwortet.

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 14.08.2019 Uhrzeit: 16:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Die Angebote müssen zweifach in Papierform und einfach digital auf einem Datenträger in einem verschlossenen Couvert mit der Aufschrift «Instandsetzung Kehrsitenstrasse» am Tag des Eingabetermins bis spätestens 16.00 Uhr im Sekretariat der Baudirektion NW, Buochserstrasse 1, 6371 Stans, abgegeben oder eingetroffen sein. Das Risiko der rechtzeitigen Zustellung der Offerte liegt beim Bewerber. Auf Angebote, die per Email oder Fax zugestellt werden, wird nicht eingetreten.

1.5 Datum der Offertöffnung:

14.08.2019, Uhrzeit: 16:15, Ort: Baudirektion NW, Bemerkungen: Die Angebotsöffnung ist nicht öffentlich. Den Anbietern wird, mittels eines anonymisierten Öffnungsprotokolls, die unbereinigte Angebotssumme der eingegangenen Angebote mitgeteilt.

1.6 Art des Auftraggebers

Kanton

1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart

Bauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Art des Bauauftrages

Ausführung

2.2 Projekttitel der Beschaffung

Instandsetzung und Steinschlagschutz Kehrsitenstrasse, Harissen - Spichermatt

2.3 Aktenzeichen / Projektnummer

Kantonsstrasse KV6, Kehrsitenstrasse

2.4 Aufteilung in Lose?

Nein

2.5 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 45000000 - Bauarbeiten

2.6 Detaillierter Projektbeschreibung

Gesamtinstandsetzung Kehrsitenstrasse im Abschnitt Harissen – Kehrsiten Dorf. Instandsetzung Trasse, Instandsetzung und Teilersatz von Stützmauern, Neubau von Ausweichstellen und Langsamverkehrsplattformen. Steinschlagschutzmassnahmen inkl. Rodungs- und Felsräumungsarbeiten.

Hauptmassen Kehrsitenstrasse:

Belagsabbruch ca. 800m³

Mauerabbruch ca. 600m³

Aushub ca. 1'100m³

Kiessand-Fundationsschichten ca. 2'300m³

Asphaltbetonbeläge ca. 1'600to

Permanente Nagelwände ca. 2'500m²

Permanente Pfähle ca. 100Stk

Beton ca. 700m³

Betoninstandsetzung ca. 1'000m²

Natursteinlieferungen ca. 1'200to

Hauptmassen Rodung, Felsräumung, Steinschlagschutz:

Rodungsflächen ca. 20'000m²

Fels- und Geländeräumungen ca. 120'000m²

Stahlbeton ca. 250m³

Bodenbedeckung, Bodennetze ca. 4'000m²

Schutzanlagen ca. 900m

2.7 Ort der Ausführung

Stansstad, Kehrsitenstrasse, Abschnitt Harissen bis Spichermatt

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 04.11.2019, Ende: 30.09.2021

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Ja

Beschreibung der Verlängerungen: gemäss Unterlagen

2.9 Optionen

Ja

Beschreibung der Optionen: gemäss Unterlagen

2.10 Zuschlagskriterien

ZK1: PREIS Gewichtung 60 %

ZK2: TECHNISCHER BERICHT Gewichtung 25 %

- Qualität und Plausibilität Bauprogramm mit kritischem Weg 10 %
- Bauabläufe und Bauleistung 5 %
- Risikoanalyse inkl. Bewertung und vorgeschlagene Massnahmen 5 %
- Inhalt und Qualität der eingereichten Unterlagen 5 %

ZK3: SCHLÜSSELPERSONEN Gewichtung 15 %

- Technischer Leiter 5 %
- Bauführer Kunstbauten 5 %
- Bauführer Steinschlagschutz 5 %

Erläuterungen: Die Angaben betreffend Zuschlagskriterien müssen zusammen mit den Angebotsunterlagen eingereicht werden.

Preisbewertung:

Note = tiefstes Angebot / Angebot * 5

Die Noten werden auf 2 Stellen nach dem Komma gerundet. Allfällig offerierte Skonti werden bei der Bewertung des Preises nicht berücksichtigt.

Benotung der übrigen Zuschlagskriterien (die Bewertung erfolgt immer mit Noten von 0 bis 5):

0 = nicht beurteilbar, keine Angaben

1 = Sehr schlechte Beurteilung; ungenügende oder unvollständige Angaben

2 = Schlechte Beurteilung; Angaben ohne ausreichenden Projektbezug

3 = Normale, durchschnittliche Qualität, den Anforderungen entsprechend

4 = Gute Beurteilung; Qualität gut

5 = Sehr gute Beurteilung; Qualitativ ausgezeichnet, sehr grosser Beitrag zur Zielerreichung

Sofern ein Hauptkriterium aus Subkriterien besteht, werden diese benotet. Die Punktzahl des Hauptkriteriums ergibt sich aus der Summe der Noten der Subkriterien multipliziert mit ihrer Gewichtung.

2.11 Werden Varianten zugelassen?

Nein

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

2.13 Ausführungsstermin

Beginn 04.11.2019 und Ende 01.04.2021

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Keine. Der Auftrag wird im offenen Verfahren ausgeschrieben und vergeben.

3.2 Kauttionen / Sicherheiten

Gemäss Ziffer 4 der vorgesehenen Vertragsurkunde.

3.3 Zahlungsbedingungen

CHF, 45 Tage nach Eingang der bereinigten Rechnung bei der Bauherrschaft.

3.4 Einzubeziehende Kosten

Die Vergütung und die Preise umfassen sämtliche Leistungen, die in den Ausschreibungsunterlagen genannt und zur Vertragserfüllung notwendig sind.

3.5 Bietergemeinschaft

Unter Einhaltung der folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Bietergemeinschaft wird als einfache Gesellschaft konstituiert (Vereinbarung der einfachen Gesellschaft muss auf Anfrage der Beschaffungsstelle nachgereicht werden).
- Ein Anbieter hat die technische und administrative Federführung im Sinne der Geschäftsführung unter Angabe der Geschäftspartner zu übernehmen.
- Die Mitglieder einer Bietergemeinschaft können nur in einer einzigen Bietergemeinschaft teilnehmen.

3.6 Subunternehmer

Subunternehmer sind unter folgender Voraussetzung zugelassen. Die Leistungserbringung durch sämtliche Subunternehmer (exkl. Materiallieferung) beträgt maximal 50 % des gesamten Auftragsvolumens.

Die Unternehmung kann sich die Teile zur Ausführung der Lieferungen und Arbeiten bei Subunternehmern und Lieferanten beschaffen. Dazu füllt die Unternehmung die Liste der Subunternehmer und Lieferanten im Register 5 «Unternehmerangaben» aus. Sie muss aber vor Vertragsabschluss der Bauherrschaft eine schriftliche Liste der Lieferanten und Subunternehmer zur Genehmigung vorlegen.

3.7 Eignungskriterien

aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Alle wirtschaftlich und technisch leistungsfähigen Firmen, die zudem die nachfolgenden Eignungsnachweise erbringen, sind aufgerufen, ein Angebot in CHF zu unterbreiten.

E1: technische Leistungsfähigkeit

E2: wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

E3: Zertifizierung nach ISO 9001

Die Eignungskriterien müssen nicht vom einzelnen Anbieter, sondern von der Gemeinschaft erfüllt werden, ausser wenn sich ein Kriterium, bspw. die Zertifizierung, ausdrücklich auf die einzelnen Anbieter bezieht.

3.8 Geforderte Nachweise

aufgrund der nachstehenden Nachweise:

Die nachfolgenden Eignungsnachweise bzw. Bestätigungen müssen zusammen mit den (vorgegebenen) Angebotsunterlagen eingereicht werden, ansonsten nicht auf das Angebot eingegangen werden kann:

Nachweis zu E1:

Referenzen über die Ausführung von mindestens einem mit der vorgesehenen Aufgabe vergleichbaren, terminlich zu mindestens 50 % abgeschlossenen Projekt in den letzten 10 Jahren.

1. Bausumme mindestens CHF 1 Mio.
2. Instandsetzung von Trasse und Kunstbauten
3. Neubau von Steinschlagschutzverbauungen
4. Ausführung bei sehr engen Platzverhältnissen mit entsprechendem Logistikkonzept

Es kann entweder ein Referenzprojekt, das alle Bedingungen (1 bis 4) erfüllt, oder maximal drei Referenzprojekte, die in ihrer Summe alle Bedingungen (1 bis 4) erfüllen, angegeben werden. Zu bemerken ist jedoch, dass eine Bedingung gesamthaft in einem Projekt erfüllt werden muss (z.B. Bedingung 3: Projekt 1, Projekt 2 oder Projekt 3 muss eine Bausumme von mindestens CHF 1 Mio. aufweisen).

Nachweis zu E2:

Nachweis, Jahresumsatz Anbieter > CHF 3 Mio.

Nachweis zu E3:

Zertifizierung nach ISO 9001. Mindestens für federführende Unternehmung und Unternehmung mit technischer Leitung erforderlich.

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Kosten: Keine

Zahlungsbedingungen: -

3.10 Sprachen für Angebote

Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

unter www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 03.07.2019 bis 14.08.2019

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Es werden keine Submissionsunterlagen in Papierform abgegeben.

4. Andere Informationen

4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder

keine

4.2 Geschäftsbedingungen

Gemäss Submissionsunterlagen und vorgesehener Vertragsurkunde KBOB Werkvertrag

4.3 Verhandlungen

Bleiben vorbehalten. Reine Angebotsrunden resp. Preisverhandlungen werden keine durchgeführt. Im Rahmen von Nachverhandlungen können Angebotsbereinigungen oder Leistungsänderungen eine entsprechende Preisänderung zur Folge haben.

4.4 Verfahrensgrundsätze

Die Auftraggeberin vergibt öffentliche Aufträge für Leistungen in der Schweiz nur an Anbieterinnen und Anbieter, welche die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die Lohngleichheit für Mann und Frau gewährleisten.

4.5 Sonstige Angaben

1. Es findet keine Begehung statt. Die Anbieter haben sich selbständig vor Ort über die Lokalitäten und Gegebenheiten in Kenntnis zu setzen.
2. Vorbehalten bleiben die Beschaffungsreife des Projektes sowie die Verfügbarkeit und Freigabe der erforderlichen Kredite.
3. Die Erarbeitung der Angebote wird nicht vergütet. Die Angebotsunterlagen werden nicht zurückgegeben.
4. Die Ausschreibungsunterlagen werden ausschliesslich in elektronischer Form abgegeben und sind lediglich in deutscher Sprache erhältlich.

4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt des Kantons Nidwalden

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

Appels d'offres (résumé)

1. Pouvoir adjudicateur

1.1 Nom officiel et adresse du pouvoir adjudicateur

Service demandeur/Entité adjudicatrice: Baudirektion Nidwalden

Service organisateur/Entité organisatrice: Amt für Mobilität Nidwalden, Buochserstrasse 1,

Postfach 1241, 6371 Stans, Suisse, Téléphone: 041 618 72 02, Fax: 041 618 72 25,

E-mail: mobilitaet@nw.ch, URL www.nw.ch

1.2 Obtention du dossier d'appel d'offres

sous www.simap.ch

2. Objet du marché

2.1 Titre du projet du marché

Instandsetzung und Steinschlagschutz Kehrsitenstrasse, Harissen - Spichermatt

2.2 Description détaillée du projet

Gesamtinstandsetzung Kehrsitenstrasse im Abschnitt Harissen – Kehrsiten Dorf.

Instandsetzung Trasse, Instandsetzung und Teilersatz von Stützmauern, Neubau von

Ausweichstellen und Langsamverkehrsplattformen. Steinschlagschutzmassnahmen

inkl. Rodungs- und Felsräumungsarbeiten.

Hauptmassen Kehrsitenstrasse:

Belagsabbruch ca. 800m³

Mauerabbruch ca. 600m³

Aushub ca. 1'100m³

Kiessand-Fundationsschichten ca. 2'300m³

Asphaltbetonbeläge ca. 1'600to

Permanente Nagelwände ca. 2'500m²

Permanente Pfähle ca. 100Stk

Beton ca. 700m³

Betoninstandsetzung ca. 1'000m²

Natursteinlieferungen ca. 1'200to

Hauptmassen Rodung, Felsräumung, Steinschlagschutz:

Rodungsflächen ca. 20'000m²

Fels- und Geländeräumungen ca. 120'000m²

Stahlbeton ca. 250m³

Bodenbedeckung, Bodennetze ca. 4'000m²

Schutzanlagen ca. 900m

2.3 Vocabulaire commun des marchés publics

CPV: 45000000 - Travaux de construction

2.4 Délai de clôture pour le dépôt des offres

Date: 14.08.2019 Heure: 16:00

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Baudirektion Nidwalden

Beschaffungsstelle/Organisator: Amt für Mobilität Nidwalden, zu Hdn. von Richard Blättler, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: 041 618 72 02, Fax: 041 618 72 25, E-Mail: baudirektion@nw.ch, URL www.nw.ch

1.2 Angebote sind an folgende Adresse zu schicken

Baudirektion Nidwalden, Amt für Mobilität, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans, Schweiz, Telefon: 041 618 72 02, Fax: 041 618 72 25, E-Mail: baudirektion@nw.ch

1.3 Gewünschter Termin für schriftliche Fragen

15.07.2019

Bemerkungen: Fragen können schriftlich per E-Mail an u.indingand@pmmag.ch mit dem Stichwort «Kehrsitenstrasse, Personentransport Rufboot» eingereicht werden. Die Beantwortung der Fragen erfolgt ab dem 19.07.19 schriftlich an alle Bezüger der Ausschreibungsunterlagen. Über SIMAP werden keine Fragen beantwortet

1.4 Frist für die Einreichung des Angebotes

Datum: 31.07.2019 Uhrzeit: 14:00, Spezifische Fristen und Formvorschriften: Das Angebot muss versehen mit dem Vermerk «Kehrsitenstrasse, Personentransport Rufboot, bitte nicht öffnen» am Tag des Eingabetermins bis spätestens 14.00 Uhr im Sekretariat der Baudirektion NW, Buochserstrasse 1, 6371 Stans, abgegeben oder eingetroffen sein. Das Risiko der rechtzeitigen Zustellung der Offerte liegt beim Anbieter.

1.5 Datum der Offertöffnung:

31.07.2019, Uhrzeit: 14:00, Ort: Baudirektion NW, Buochserstrasse 1, Stans

1.6 Art des Auftraggebers

Kanton

1.7 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.8 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

1.9 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Dienstleistungskategorie CPC:

[27] Sonstige Dienstleistungen

2.2 Projekttitel der Beschaffung

Instandsetzung Kehrsitenstrasse, Personentransport Rufboot

2.3 Aktenzeichen / Projektnummer

-

2.4 Aufteilung in Lose?

Nein

2.5 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 60600000 - Transport zu Wasser und zugehörige Dienste

2.6 Detaillierter Aufgabenbeschrieb

Nächtliche Transportdienstleistung für den Personentransport mit Kleinboot (min. 12 Personen) während Pausen der Autofähre

2.7 Ort der Dienstleistungserbringung

Vierwaldstättersee zwischen Stansstad und Kehrsiten

2.8 Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Beginn: 04.11.2019, Ende: 01.04.2021

Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

2.9 Optionen

Nein

2.10 Zuschlagskriterien

ZK1: Angebotspreis Gewichtung 70 %

ZK2: Referenzen und Erfahrung Schlüsselpersonen Gewichtung 10 %

ZK3: Auftragsanalyse Gewichtung 10 %

ZK4: Umwelt Gewichtung 10 %

2.11 Werden Varianten zugelassen?

Nein

2.12 Werden Teilangebote zugelassen?

Nein

2.13 Ausführungstermin

Beginn 04.11.2019 und Ende 01.04.2021

3. Bedingungen

3.1 Generelle Teilnahmebedingungen

Angebote sind schriftlich, vollständig und innert der angegebenen Frist einzureichen.

Sie müssen die in der Ausschreibung genannten Vorgaben einhalten. Der Anbieter muss eine Postzustelladresse in der Schweiz haben.

3.2 Kauttionen / Sicherheiten

-

3.3 Zahlungsbedingungen

-

3.4 Einzubeziehende Kosten

-

3.5 Bietergemeinschaft

erlaubt, gemäss Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen

3.6 Subunternehmer

erlaubt, gemäss Vorgaben in den Ausschreibungsunterlagen

3.7 Eignungskriterien

aufgrund der nachstehenden Kriterien:

Schiffsführerschein für kommerzielle Personentransporte (EK1), Nachweis Personentransportschiff für mindestens 12 Personen (EK2)

3.8 Geforderte Nachweise

Aufgrund der in den Unterlagen geforderten Nachweise

3.9 Bedingungen für den Erhalt der Ausschreibungsunterlagen

Kosten: Keine

Zahlungsbedingungen: -

3.10 Sprachen für Angebote

Deutsch

3.11 Gültigkeit des Angebotes

6 Monate ab Schlusstermin für den Eingang der Angebote

3.12 Bezugsquelle für Ausschreibungsunterlagen

unter www.simap.ch

Ausschreibungsunterlagen sind verfügbar ab: 03.07.2019 bis 29.07.2019

Sprache der Ausschreibungsunterlagen: Deutsch

Weitere Informationen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen: Es werden keine Ausschreibungsunterlagen in Papierform abgegeben.

4. Andere Informationen

4.1 Voraussetzungen für nicht dem WTO-Abkommen angehörende Länder

-

4.2 Geschäftsbedingungen

-

4.3 Verhandlungen

Technische Bereinigungen bleiben vorbehalten. Es werden keine Abgebotsrunden durchgeführt.

4.4 Verfahrensgrundsätze

Das Ausschreibungsverfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB, NG 612.2) und dem Submissionsgesetz (NG 612.1) und der Submissionsverordnung (NG 612.11). Es kommt ein offenes Verfahren gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. a) IVöB zur Anwendung. Der Auftrag ist nicht dem Staatsvertragsbereich unterstellt.

4.5 Sonstige Angaben

Begehung: Findet keine statt.

Einsichtnahme: Wesentliche Projektunterlagen sind unter www.simap.ch herunterzuladen.

4.6 Offizielles Publikationsorgan

Amtsblatt des Kantons Nidwalden

4.7 Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung kann innert 10 Tagen seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Nidwalden, Marktgasse 4, Postfach 1244, 6371 Stans, erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag sowie eine Begründung enthalten.

ZUSCHLAG

InformatikLeistungsZentrum Obwalden und Nidwalden

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: InformatikLeistungsZentrum Obwalden und Nidwalden
Beschaffungsstelle/Organisator: InformatikLeistungsZentrum Obwalden und Nidwalden,
zu Hdn. von Oskar Zumstein, Güterstrasse 3, 6060 Sarnen 2, Schweiz,
Telefon: 041 666 60 00, E-Mail: oskar.zumstein@ilz.info, URL www.ilz.info

1.2 Art des Auftraggebers

Andere Träger kantonaler Aufgaben

1.3 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Ja

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung

Beschaffung einer webbasierten Steuerdeklarationslösung für nat. und jur. Personen

2.2 Dienstleistungskategorie

Dienstleistungskategorie CPC: [7] Datenverarbeitung und verbundene Tätigkeiten

2.3 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 72000000 - IT-Dienste: Beratung, Software-Entwicklung, Internet und Hilfestellung,
48100000 - Branchenspezifisches Softwarepaket

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Zuschlagskriterien

Preis und Kosten Gewichtung 30%

Qualitätsanforderungen Gewichtung 40%

Projektabwicklung und Vorgehensmethode Gewichtung 15%

Anbieterpräsentation Gewichtung 15%

3.2 Berücksichtigte Anbieter

Liste der Anbieter

Name: Ringler Informatik AG, Baarerstattstrasse 10, 6340 Baar, Schweiz

Preis: ohne Angabe

Bemerkung: Vergabe an einzigen Anbieter, der ein Angebot eingereicht hat.

4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung

Publikation vom: 14.12.2018

im Publikationsorgan: Simap, Amtsblatt Nidwalden, Amtsblatt Obwalden

Meldungsnummer 1051445

4.2 Datum des Zuschlags

Datum: 28.06.2019

4.3 Anzahl eingegangene Angebote

Anzahl Angebote: 1

Politische Gemeinde Hergiswil

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Politische Gemeinde Hergiswil

Beschaffungsstelle/Organisator: Unit Architekten AG, zu Hdn. von Daniel Odermatt,
Werkhofstrasse 8, 6052 Hergiswil, Schweiz, E-Mail: d.odermatt@unit.ch

1.2 Art des Auftraggebers

Gemeinde/Stadt

1.3 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart

Baufauftrag

1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung

BKP 350.1 Schwimmbadtechnik (Sammelposition)

2.2 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 45212212 - Bauarbeiten für Schwimmbäder,

45262700 - Umbau von Gebäuden,

45453100 - Sanierungsarbeiten

Baukostenplannummer (BKP): 350 - Uebergangsposition

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Zuschlagskriterien

Preis Gewichtung 60

Referenzen, Schlüsselpersonen Gewichtung 20

Termine Gewichtung 20

Erläuterungen: Gemäss den in den Ausschreibungsunterlagen erwähnten Kriterien.

3.2 Berücksichtigte Anbieter

Liste der Anbieter

Name: SiWaTec AG, Reussstrasse 7, 6038 Gisikon, Schweiz

Preis: CHF 588'123.88 mit MWSt.7.7%

3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides

Begründung: Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung

Publikation vom: 01.05.2019

Meldungsnummer 1070759

4.2 Datum des Zuschlags

Datum: 28.06.2019

4.3 Anzahl eingegangene Angebote

Anzahl Angebote: 5

4.5 Rechtsmittelbelehrung

Alle Anbietenden wurden mittels Zuschlagsverfügung informiert.

Politische Gemeinde Hergiswil

1. Auftraggeber

1.1 Offizieller Name und Adresse des Auftraggebers

Bedarfsstelle/Vergabestelle: Politische Gemeinde Hergiswil

Beschaffungsstelle/Organisator: Unit Architekten AG, zu Hdn. von Daniel Odermatt, Werkhofstrasse 8, 6052 Hergiswil, Schweiz, E-Mail: d.odermatt@unit.ch

1.2 Art des Auftraggebers

Gemeinde/Stadt

1.3 Verfahrensart

Offenes Verfahren

1.4 Auftragsart

Baufauftrag

1.5 Gemäss GATT/WTO-Abkommen, resp. Staatsvertrag

Nein

2. Beschaffungsobjekt

2.1 Projekttitel der Beschaffung

BKP 369.2 Edelstahlbecken

2.2 Gemeinschaftsvokabular

CPV: 45212212 - Bauarbeiten für Schwimmbäder,

45262700 - Umbau von Gebäuden,

45453100 - Sanierungsarbeiten

Baukostenplannummer (BKP): 369 - Uebriges

3. Zuschlagsentscheid

3.1 Zuschlagskriterien

Preis Gewichtung 60

Referenzen, Schlüsselpersonen Gewichtung 20

Termine Gewichtung 20

Erläuterungen: Gemäss den in den Ausschreibungsunterlagen erwähnten Kriterien.

3.2 Berücksichtigte Anbieter

Liste der Anbieter

Name: Berndorf Bäderbau Schweiz AG, Gewerbestrasse 8, 8212 Neuhausen am Rheinfall, Schweiz

Preis: CHF 745'352.86 mit MWSt.7.7%

3.3 Begründung des Zuschlagsentscheides

Begründung: Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.

4. Andere Informationen

4.1 Ausschreibung

Publikation vom: 01.05.2019

Meldungsnummer 1073987

4.2 Datum des Zuschlags

Datum: 28.06.2019

4.3 Anzahl eingegangene Angebote

Anzahl Angebote: 2

4.5 Rechtsmittelbelehrung

Gemäss Zuschlagsverfügung welche allen Anbietenden zugestellt wurde.

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117

Ambulanz: 144

Feuerwehr: 118

Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61

Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist, erreicht man den diensttuenden Notfallarzt unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50

Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Sozialberatung der Katholischen Kirche Nidwalden

Telefon 041 610 84 11 oder mirjam.wuersch@kath-nw.ch,
Details unter www.kath-nw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24 h)

Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 4. Juli

Dr. M. Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

Sa, 6. Juli, So, 7. Juli

Dr. M. Niederberger, Dallenwil

Telefon 041 610 41 44

An Sonn- und Feiertagen beginnt der Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr, an Donnerstagen um 8.00 Uhr und dauert jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Polizeizentrale bietet für Sie die je nach Wildtierart zuständige Person auf.

Kantonale Tierkörpersammelstelle Stans

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)

Die Sammelstelle Werkhof Stans ist von Montag bis Freitag, 8.00 bis 9.00 Uhr und 14.00 bis 15.00 Uhr geöffnet. Notfälle nur nach telefonischer Vereinbarung mit der Kantonspolizei NW.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71

Mobile 079 782 47 70

Privat 041 661 05 72